

Über die Schwyzerische Steuerverfassung in den letzten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts

Autor(en): **Wackernagel, Jacob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **37 (1918)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über die Schwyzerische Steuerverfassung in den letzten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts.

Von Dr. JACOB WACKERNAGEL in Basel.

Über diejenige Funktion mittelalterlicher Gemeinwesen, deren Zweck darin bestand, die einer Gemeinde auferlegte Gesamtsteuer auf die einzelnen Gemeindeangehörigen zu verlegen, einzutreiben und dem Steuerherrschaften den von ihm geforderten Gesamtbetrag abzuliefern, hat bisher in abschliessendster Weise die Schrift Zeumers gehandelt: „Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert.“¹⁾

Eine Folge derartiger Ordnung des Steuerbezuges war vor allem die, dass einerseits das einzelne Gemeindeglied nicht seinem Herrn — dem Stadtherrn — gegenüber zur Steuerleistung verpflichtet war, andererseits ein Graf oder Vogt oder der König selbst seine Steuerforderung nicht gegen den einzelnen Bürger, sondern nur gegen die Gemeinde als Ganzes erhob.²⁾ Dieser zu gewohnheitsrechtlicher Übung gelangende Zustand war für manche Städte einer der bedeutsamsten Ausgangspunkte ihrer eigenen Stadtherrlichkeit. Darum legten sie auch grossen Wert auf seine Festhaltung.³⁾

Der Vorteil, den sich die Stadtherren durch diesen Verzicht unmittelbarer Einwirkung auf den einzelnen Untertan erkaufte, bestand für sie einerseits in der glatteren Abwicklung des ganzen Besteuerungsgeschäftes, wozu

¹⁾ In Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd I Heft 2.

²⁾ Zeumer, beispielsweise S. 20 f. Über die sich zeigenden Ausnahmen S. 129 f., dann S. 136.

³⁾ Zeumer, S. 136.

der Mangel eines eignen, für zuverlässige Einzelbesteuerung aber notwendigen Beamtenstabes treten mochte. Andererseits war das finanzielle Ergebnis der Gesamtbesteuerung einer ganzen Gemeinde in einer gleichbleibenden Höhe besser garantiert. Der Stadtherr forderte jährlich eine runde Summe, im allgemeinen ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Schwankungen, denen die Vermögen der Steuerzahler in den einzelnen Jahren unterliegen konnten.

Neben derartigen Steuerorganisationen zahlreicher deutscher Reichs- und Landstädte berührt Zeumers Darstellung nun auch das Vorkommen ähnlich eingerichteter ländlicher Steuerverlegungsgemeinden.

So sind in einzelnen Dörfern und Flecken des Bistums Würzburg schon für das Jahr 1216 fixierte Gesamtsteuern zu nennen.⁴⁾ Auch für Hessen weist Zeumer ähnliche Beispiele nach, wie die dort geforderten „Beden“ durch die Gemeinden, respektive ihre Vorsteher verlegt wurden und dem Dorfherrn nur der Gesamtbetrag zu entrichten war.⁵⁾

Wieweit das habsburgische Urbar⁶⁾ klar erkennbare Beispiele solcher Steuergemeinden bringt, bedarf noch näherer Einzeluntersuchung. Die sehr häufig angeführten Steuersummierungen einzelner Gemeinden oder Ämter müssen keineswegs zum Schlusse führen, dass dieselben ihre Steuern selbsttätig auf den einzelnen Steuerpflichtigen zu verlegen und nur den im Urbar verzeichneten Gesamtbetrag abzuliefern hatten.

Hingegen lassen sich selbständige Steuerverlegungsgemeinden in habsburgischen Pfand- und Revokationsrödeln nachweisen, beispielsweise mit sehr gegenständlicher Deutlichkeit für Gesserswil im Kanton Luzern. In Bezug auf dieses Dorf wird in einem Revokationsrodel bemerkt:⁷⁾ „In Gösserawile domini de Hasenburg usurpant sibi judicia dicta twing und ban eo, quod liberi homines

⁴⁾ Zeumer, S. 13.

⁵⁾ Zeumer, ebenda.

⁶⁾ In Quellen zur Schweizergeschichte, Bd XIV.

⁷⁾ Quellen zur Schweizergeschichte, Bd XV, 1, S. 344.

ejusdem ville sibi constituerunt quendam census pro defensione sua.....“ Hier tritt die Steuerverlegung durch die Gemeinde ohne Mitwirkung des Steuerherrs, des Herren von Hasenburg, klar zutage. Ebenfalls könnte zum Beispiel aus Art. 11 der Öffnung des Freien Amtes⁸⁾ auf gewisse Selbständigkeit dieser Gemeinde in der Durchführung der Steuerverlegung wohl geschlossen werden.

Interessante Ergebnisse dürfte auch eine Untersuchung über die Steuerverlegungsgemeinden im Tessin haben.⁹⁾

Bei der hier vorliegenden Abhandlung besteht nun die Absicht, gewisse Auffälligkeiten in der Verlegung habsburgischer Gesamtsteuern in Schwyz während der letzten Jahrzehnte des XIII. Jahrhunderts näher zu untersuchen.

Es erscheint dabei naheliegend, auf die gleichzeitigen Verhältnisse in der benachbarten Urner Talgemeinde näher einzugehen. Es werden dort den Zuständen in Schwyz verwandte Zusammenhänge erkennbar sein, welche die Möglichkeit geben, die im Laufe der Untersuchung sich ergebenden Probleme vielseitiger behandeln zu können.

Einer näheren Begründung bedarf, warum die vorliegende Untersuchung auf die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts eingeschränkt wurde.

Der Zeitausschnitt ist nicht willkürlich gewählt. Zunächst war diese Epoche für das habsburgische Steuerwesen in der Schweiz höchst bedeutsam, sowohl durch die im Vergleiche mit früheren Verhältnissen auffällige Erhöhung der Steuersummen,¹⁰⁾ wie durch die zu einem fest-

⁸⁾ Argovia II, S. 128; vergl. auch unten S. 363.

⁹⁾ Vergl. dazu Karl Meyer, Blenio und Leventina, von Barbarossa bis Heinrich VII., bes. S. 51 f. und S. 141 ff.

¹⁰⁾ Vergl. dazu Paul Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern (Jahrb. f. Schweizergeschichte, Bd VIII, z. B. S. 143 „Vollkommen richtig ist dagegen die Annahme einer Erhöhung der Vogtsteuern durch Habsburg, nur nicht erst unter Albrecht, sondern grösstenteils schon durch

gefügten und dauernden System nunmehr sich auswachsende Regelung der Steuererhebung.

Es ist leicht einzusehen, dass solche Umbildungen des habsburgischen Staatshaushaltes ihre Wirkungen bis in die kleinen Verhältnisse einzelner Steuerverlegungsgemeinden ausdehnen und so auch vielleicht in Schwyz fühlbar werden konnten.

Und noch ein zweiter Grund erlaubt die angenommene zeitliche Beschränkung.

Während der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts nahmen die Ansätze politischer Emanzipation in den Waldstätten bestimmtere Form an. Es sind die Bündnisse der drei Urkantone unter sich und mit Zürich im Jahre 1291 zu nennen, als Anzeichen für die auf Staatsbildung gerichteten politischen Strömungen, welche in dieser Zeit die drei Länder erstmalig stark beherrschten. Hinzuweisen wäre dabei auch auf die Privilegien Adolfs von Nassau an Uri und Schwyz vom Jahre 1297, sowie auf die weiter unten noch zu erwähnenden Fälle offenen Ungehorsams der Schwyzer Gemeinde gegen ihre Herren.

Bei diesen Erwägungen kann es auch nicht als Zufall angesehen werden, wenn urkundliche Berichte über die schwyzerische Steuerverfassung, als des auffälligsten Berührungspunktes der auf Konsolidierung bedachten habsburgischen Landesregierung mit der immer heftiger nach politischer Emanzipation strebenden Schwyzer Gemeinde, gerade in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts sich mehren und für diese Zeit ein verhältnismässig abgeschlossenes Bild schwyzerischer Steuerverhältnisse zu geben vermögen.

Rudolf.“ Vergl. dazu die interessante Notiz im Habsb. Urb. (Quellen XIV, S. 179) über die Steuern von Sempach: „Die burger hant bi alter gewonheit nicht mer geben danne 10 marchas. Sid aber die herschaft begonde k^uffen lant und l^ute, so hant si gegeben ze einem jare bi dem meisten ze st^ure 25 ½ marchas, bi dem minsten 10 ½ marchas.“ Diese Bemerkung bezieht sich auf eine unter König Rudolf vorgekommene Steuerhöhung.

I.

Der für die älteste Landesgeschichte von Schwyz hochbedeutsame und von der Geschichtsschreibung schon mehrfach verwertete Schwyzer Gemeindebeschluss vom Jahre 1294 enthält neben anderen — z. B. markgenossenschaftliche Verhältnisse betreffenden — Verordnungen auch eine Reihe steuerrechtlicher Bestimmungen, deren nähere Betrachtung verschiedene Überlegungen und Beobachtungen hervorruft.

Die für die vorliegende Untersuchung bedeutsamen Stellen dieses Beschlusses sind folgende:¹¹⁾ „In gottes namen. Wir die lant-lyte von Swiz künden allen dien, die disen Brief hören oder sehent lesen, Dc wir vber ein sin kommen mit gemeinem Rate des landes vnd mit geswornen eiden. Ovch sin wir die lanlyte des ze rate worden mit gemeinem Rate vnd geswornen eiden, dc man in enheiner stv̄re noch gewerfe enkeinem ammanne iemer phenning svln gegeben. So sin wir ovch des vber ein komen: vnd wolten d̄v chlōster, d̄v in dem lande sint, nicht dragen schaden an stv̄re vnd anderme gewerfe mit dem lande nach ir gv̄te also ander die lantlyte, so svln sv̄ miden velt wasser, holz, w̄nne vnd weide des landes. So sin wir ovch des vber ein komen: swer der ist, der de hein gv̄t in dem lande hat der vslyten, dc der sol tragen schaden mit dien lantlyten in der maze, also deme gv̄te gecihen muge an des lenmannes schaden. Vnd were aber ieman, der sinen lenman dar vber k̄vnberren wolte oder entwerren des selben lehens vnde er dc selbe gv̄t wolte einem andern lihen, swer denne dc selbe gv̄t emphienge, oder in dekeinen weg da mitte kv̄mberte, der sol dem geschadeten sin schaden abe tv̄n, vnd v̄vnf phvnt geben vnd aber dc lehen lidig lan.“

Zur Interpretation dieser Bestimmungen ist zunächst eine sprachliche Bemerkung vorzuschicken:

Im speziellen Zusammenhange mit „dragen schaden an stv̄re vnd anderme gewerfe“ und „tragen schaden mit

¹¹⁾ Nach Kopp. Urkunden, II. 150 f.

dien lantlvten“, kann „Schaden“ nicht in seiner heutigen Bedeutung, also etwa wie „Nachteil“ verstanden werden. Der alemannische Dialekt kennt besonders im mittelalterlichen Sprachgebrauche „Schaden tragen“ in weitergehenden Bedeutungen, von denen in unserm Zusammenhange etwa die Umschreibung: „für Auslagen aufkommen“ passen dürfte.¹²⁾

„Schaden tragen an Steuer und anderem Gewerfe mit dem Lande“ oder „Schaden tragen mit den Landleuten“ liessé sich etwa mit dieser Form wiedergeben: „Für Auslagen zur Entrichtung von Steuern und anderem Gewerf zusammen mit der Gesamtheit der andern Landleute aufkommen.“

Weiter bedarf der in der Stelle „Vnd were aber ieman, der sinen lenman . . .“ nicht ohne weiteres verständliche Gedankengang einiger Klarlegung.

Es wird verlangt, dass die „Ausleute“, d. h. die auswärts wohnenden Eigentümer in Schwyz gelegener Güter im Verhältnisse ihres Grundbesitzes mit den andern Landleuten „Schaden tragen“ sollen. Im Zusammenhange damit wird nun aber an die Möglichkeit gedacht, dass die auswärtigen Eigentümer deswegen die mit diesen Gütern von ihnen beliehenen Schwyzer benachteiligen könnten, ihnen möglicherweise die betreffenden Güter entziehen und einen andern damit beleihen würden. Als Voraussetzung eines solchen Entzuges ist aber notwendig, dass der mit einem solchen Gute Beliehene seinen Verpflichtungen gegenüber dem Guteigentümer nicht nachgekommen war, dass er beispielsweise die seinem Grundherrschaft zu zahlenden Abgaben nicht oder doch nur unvollständig entrichtet hatte.

Danach kann nun die gleichzeitige Erwähnung der Steuerpflicht auswärtiger Grundeigentümer und der Möglichkeit, dass ein Grundeigentümer wegen dieser seiner eignen Steuerpflicht seinen „Lehnsmann“ des geliehenen

¹²⁾ Vergl. Schweiz. Idiotikon, Art.: „Schaden“.

Gutes entweren könnte, auf Grund des Gesagten nur so verstanden werden, dass die Steuer, zu der der auswärtige Grundeigentümer hier verpflichtet war, nicht von diesem selbst, sondern für ihn von seinem „Lehnsmanne“ entrichtet wurde.¹³⁾ Und der so gewissermassen an Stelle des Grundeigentümers in die Steuerpflicht eintretende „Lehnsmann“ wurde dann von der Gemeinde dabei geschützt, wenn er sich für den geleisteten Steuerbeitrag durch entsprechende Verminderung seiner aus dem Leiheverhältnisse geschuldeten Abgaben schadlos hielt, und damit allerdings den Gutseigentümer an seinen Einkünften benachteiligte.

Eine solche Erklärung der genannten Urkundenstelle wird auch durch die Bestimmung des Beschlusses von 1294 gestützt, wonach der Lehnsmann durch die Steuerpflicht des auswärtigen Grundeigentümers nicht zu Schaden kommen sollte.

Tatsächlich mochte bei einer derartigen Formulierung wohl einzig und allein an die Entrichtung der Steuer durch den „Lehnsmann“ gedacht worden sein. Denn schon die Möglichkeit, einen auswärts wohnenden Grundeigentümer oder Grundherrn zur Steuerleistung herbeizuziehen, fehlte vollkommen. Ein solches formales Verschieben der Steuerpflicht auf den Gutseigentümer sollte in erster Linie den Zweck verfolgen, dem Gutsinhaber die Entrichtung der Steuer aus den an den Eigentümer zu entrichtenden Abgaben auf rechtlichem Wege zu ermöglichen.

Weiter fragt es sich, was für eine Abgabe mit der Bezeichnung gemeint sei: „schaden an stýre und anderme gewerfe“.

Als Erklärung dürfte ein aus dem Jahre 1281 datierter Pfandrodel in Frage kommen,¹⁴⁾ in welchem einige, durch König Rudolf von Habsburg an den Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg verpfändete Einkünfte aufgezählt

¹³⁾ Vergl. auch Bluntschli, Vorwort zum Landbuch von Schwyz, S. IV f.

¹⁴⁾ Druck: Geschichtsfreund 5, 21.

werden, und wo unter anderm auch eine jährliche Abgabe „de liberis hominibus de Switz“ im Betrage von 60 Mark genannt ist.

Allseitig wird diese von den Schwyzer Freien gezahlte Abgabe als die Grafensteuer aufgefasst, welche dem König Rudolf als dem Grafen im Zürichgau zu entrichten war.¹⁵⁾

Die Vermutung, dass die im Gemeindebeschluss von 1294 erwähnte „Steuer“ identisch sein könnte mit der im Pfandrodel von 1281 genannten Grafensteuer der Schwyzer Freien, ist nun nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Und sollte sie sich im Laufe der folgenden Untersuchungen bestätigen, dann wäre der Sinn der erwähnten Bestimmungen des Schwyzer Landsgemeindebeschlusses von 1294 in Kürze der, dass alle in Schwyz angesessenen Einwohner sich mit der freien Bevölkerung an der Aufbringung der von dieser geschuldeten Grafensteuer beteiligen sollten. Andererseits sollten aber die Inhaber von Ausleutegütern berechtigt sein, ihren Steuerbeitrag aus den an die Gutseigentümer zu entrichtenden Abgaben zu bestreiten.¹⁶⁾

Einer solchen Erklärung könnte nun aber die im Beschlusse enthaltene Bestimmung entgegenstehen, dass die inländischen Klöster „mit dem Lande“ — nicht wird gesagt: „mit der freien Bevölkerung“ — Steuer tragen sollen, und die Ausleute: „wie die andern Landleute“ — nicht etwa: „wie die freien Leute“ — an diese Steuer beizutragen hätten.

Über diese scheinbaren Gegensätze sind nun folgende Erwägungen zu machen:

Die Schwyzer Freien stellten ohne Zweifel die Hauptmasse der Bevölkerung des Tales dar, und konnten dadurch, wie auch durch ihre bessere Rechtsstellung gewisser-

¹⁵⁾ Z. B.: P. Schweizer, Jahrb. f. Schweizergeschichte 10, S. 19.

¹⁶⁾ Es muss wohl angenommen werden, dass diese Manipulation der Verkürzung der grundherrlichen Abgaben an fremde Herren nicht im Widerspruche zum Bundesbriefe von 1291 stand, nach dem jeglicher seinem Herrn „nach Gebühr“ dienen sollte.

massen die Gesamtheit der Landeseinwohner, „das Land“ repräsentieren, ohne deswegen sich mit den „Landleuten“ zahlenmässig zu decken. Sie nahmen in dieser Fähigkeit eine ähnliche Stellung ein wie die Zürcher Gotteshausleute in Uri gegenüber der Gesamtheit der Talbewohner.¹⁷⁾

Und so könnte „Land“ resp. „Landleute“ bald in einer engeren — nur die freie Bevölkerung bezeichnenden — bald auch in einer weiteren, alle Landeseinwohner umfassenden Bedeutung auch hier verstanden werden.

Das Ergebnis der gemachten Erwägungen ist nun dies: Die in dem Gemeindebeschluss von 1294 vorkommenden Ausdrücke, wie „mit dem Lande“ oder „wie die andern Landleute steuern“, stehen der Vermutung nicht entgegen, es habe sich dabei um Beitragsleistung an die schwyzerische Freiensteuer gehandelt.¹⁸⁾

¹⁷⁾ Im Jahre 1359 übergab Abt Albrecht von Wettingen seine sämtlichen Eigenleute in Uri in die Hand der Äbtissin Beatrix von Zürich, damit sie diese Leute und ihre Nachkommen bei ihrem Gotteshause behalte, mit all den Rechten und der Freiheit, wie sie und ihre Vorgängerinnen andere der Abtei von Zürich von Leibeigenschaft wegen gehörenden Leute in den genannten Ländern bisher gehalten haben (Oechsli, Reg. Nr. 735; Druck Gfr. 5, 260).

Der diesem Akte zugrunde liegende Zweck war, die Wettinger Hofleute zu Urner Landleuten zu machen, nachdem die grundherrlichen Rechte Wettings in Uri bereits von der dortigen Talgemeinde übernommen worden waren. Die Zürcher Gotteshausleute galten eben durch ihre überwiegende Zahl als Repräsentanten des Tales, ihre Rechtsstellung als die für Urner Landleute typische. Und um die Wettinger Hörigen zu Urner Landleuten zu machen, mussten sie formell an die Fraumünsterabtei von Zürich übertragen werden, so dass auch sie zu Zürcher Gotteshausleuten wurden.

Die gleiche Ansicht vertritt wohl auch Oechsli, wenn er diesen Übergang von Wettingerleuten an das Fraumünsterstift als die gebräuchliche Form der Freilassung bezeichnet (vergl. Oechsli, Anfänge, S. 59).

¹⁸⁾ Im Gegensatz zu der hier vertretenen Anschauung, welche die im Beschlusse von 1294 genannte Steuer als die schwyzerische Grafensteuer ansieht, nimmt Reichlin (die Schwyzerische Ober-

Die Frage, inwiefern dieser von allen Talleuten gefasste Beschluss über die Erweiterung der Teilnahmepflicht an der ursprünglich nur die freie Bevölkerung treffenden Grafensteuer auf eine zum Teil schon zur Tatsache gewordene Resorption aller Talleute durch die freie Gemeinde hindeutet, soll weiter unten berührt werden.

Die Bestimmung des Gemeindebeschlusses, dass die ausserhalb des Landes ansässigen, in Schwyz mit Grundbesitz begüterten Personen nach dem Umfange ihrer dasselbst gelegenen Güter an die Schwyzer Grafensteuer¹⁹⁾ Beiträge leisten sollten, war, politisch gesprochen, vor allem gegen Herzog Albrecht von Österreich als den in Schwyz vornehmlich begüterten Grundherrschaften gerichtet.

Schon die Tatsache, dass dieser Beschluss während der Regierungszeit König Adolfs von Nassau, Albrechts Gegner, gefasst wurde, bestärkt diese Vermutung.

Unter den habsburgischen Besitzungen in Schwyz ist zunächst ein Gut zu Steinen, am Lowerzer See, zu nennen,²⁰⁾ das nach dem habsburgischen Urbar zum Hofe Arth gehörte und mit diesem steuerpflichtig war.²¹⁾

allmende, in Heft 18 der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz) S. 108 an, es habe sich dabei lediglich um Steuern zu Zwecken markgenossenschaftlicher Bedürfnisse gehandelt. Dass eine Landgemeinde im 13. Jahrhundert zu eigenen Zwecken Steuern dekretiert, wäre an sich auffällig und nördlich der Alpen sonst kaum nachweisbar. Andererseits sind aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts gerade für Schwyz zahlreiche Belege vorhanden, wie Ausgaben für die gemeine Notdurft des Landes durch den Verkauf von Allmendland gedeckt werden konnten, vergl. dazu Oechsli, Reg. Nr. 502, dann Nr. 624 bis 628. Die ersten urkundlich einwandfrei nachgewiesenen Steuern zu Landeszwecken treffen wir in Schwyz erst im 15. Jahrhundert. Vergl. darüber Kälin, Zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens, in Heft 6 der Mitt. des hist. Vereins des Kantons Schwyz, S. 9 ff und S. 12 ff.

¹⁹⁾ Welche an Albrecht von Habsburg-Laufenburg verpfändet war, siehe oben S. 347 f.

²⁰⁾ Habsburgisches Urbar in Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd XIV, S. 212.

²¹⁾ Ebenda S. 213.

Nachrichten sind nun allerdings darüber nicht vorhanden, auf welchem Wege eine Doppelbesteuerung dieses Gutes sowohl durch die Schwyzer Gemeinde als durch den Arther Hof vermieden wurde, indem z. B. der Inhaber dieses Gutes seine an den Hof Arth zu entrichtenden Abgaben um den Betrag des Steuerbeitrages an Schwyz verkürzte.

Besser unterrichtet sind wir in dieser Hinsicht über verschiedene Güter und Alpen, die das unter habsburgischer Vogtei stehende Kloster Einsiedeln auf Schwyzer Gebiet besass. Es darf sicherlich mit den steuerrechtlichen Bestimmungen des Beschlusses von 1294 in Zusammenhang gebracht werden, dass in einem habsburgischen Revokationsrodel aus dem Jahre 1307²²⁾ sich die Bemerkung findet, einzelne Schwyzer besässen dem Kloster Einsiedeln gehörende Güter, ohne davon Vogtrecht zu entrichten, ferner seien von den Schwyzern auch verschiedene zu Einsiedeln gehörende Alpen widerrechtlich okkupiert worden, so dass dadurch die Vogtsteuer der Einsiedler Hofgemeinde sich um 30 Pfund verringert hätte.

Dass der Steuerbeitrag eines zu Einsiedeln gehörenden Gutes an die Schwyzer Grafensteuer den Ausfall des an Habsburg, als den einsiedlischen Vogt, zu entrichtenden Vogtrechtes zur Folge haben konnte, erklärt sich daraus, dass der Steuerbeitrag an Schwyz „ohne des Lehmannes Schaden“ zu leisten war, indem höchstwahrscheinlich das früher an Einsiedeln entrichtete Vogtrecht nun an die Schwyzer Steuergemeinde ging, in Ausführung der im Beschlusse von 1294 enthaltenen Bestimmung, Ausleute hätten für ihre in Schwyz gelegenen Güter mit dem Lande zu steuern. Nach dieser Erklärung ist anzunehmen, dass in gleicher Weise wie der auswärtige Grundherr auch der sonstwie gegenüber einem in Schwyz gelegenen Gute zu herrschaftlichen Abgaben Berechtigte durch Abzug der vom Gutsinhaber an die Schwyzer Freiensteuer zu leistenden Beiträge in seinen Einkünften benachteiligt werden

²²⁾ Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd XV, 1, S. 364, dazu: P. Schweizer, im Jahrb. f. Schweizer Geschichte, X, S. 22.

konnte. Die im Beschlusse von 1294 öfters vorkommende Bezeichnung „Ausleute“ gewinnt damit einen erweiterten Sinn, indem jeder auswärts wohnende Bezüger von Abgaben eines in Schwyz gelegenen Gutes darunter verstanden werden kann. Denn die Absicht der hier in Frage stehenden Bestimmung des Beschlusses von 1294 bestand offenbar vor allem darin, den Gutsinhaber insoweit von dem Beitrage an die Freiensteuer zu entlasten, als er schon zur Entrichtung anderer Abgaben von seinem Gute verpflichtet war.²³⁾

Der gleiche Grund, wie er für den Ausfall des Vogt-rechtes einsiedlicher Güter in Schwyz genannt wurde, kann wohl auch für die Nichtleistung der Vogtsteuer von den den Einsiedlern entrissenen Alpen gelten, — sofern allerdings diese Alpen nicht in das Schwyzerische Gemeinland übergangen.

²³⁾ Eigentümlich berührt es, im modernen Steuerrechte auf ähnliche Gedanken zu stossen, wobei an Stelle herrschaftlicher Abgaben von einzelnen Gütern allerdings Hypothekenzinse treten.

So gestattet Artikel 163, Abs. 2 des Einführungsgesetzes von Appenzell I.-Rh. zum ZGB dem Eigentümer eines in Appenzell I.-Rh. gelegenen hypothekarisch belasteten Grundstückes die von ihm bezahlte appenzellische Grundsteuer von den an seine Hypothekargläubiger geschuldeten Zinsen abzuziehen.

Auf Grund dieser Bestimmung verkürzte nun im Jahre 1914 das Betreibungsamt Appenzell I.-Rh. dem in Basel wohnhaften Mühlemann die Ausrichtung einer von ihm auf dem Betreibungswege exequierten Hypothekarzinsforderung um den Betrag der von seinem appenzellischen Hypothekarschuldner bezahlten Staatssteuer in der Höhe von Fr. 10. — zugunsten des letzteren. Mühlemann sah in diesem von den kantonalen Rekursinstanzen in der Folge gutgeheissenen Verhalten des Betreibungsamtes einen verfassungswidrigen Fall von Doppelbesteuerung, da diese seine in Appenzell gelegene Hypothek gleichzeitig der Basler Vermögenssteuer unterworfen gewesen sei. Er reichte beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein, der für begründet erklärt und dem gemäss der vom Betreibungsamte Appenzell verfügte Abzug von Fr. 10. — an der vom Rekurrenten geltendgemachten Zinsforderung aufgehoben wurde. (Vergl. Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts 1915, I, S. 183 ff., worauf ich durch Herrn Prof. Dr. P. Speiser aufmerksam gemacht wurde.)

Als die bedeutendste fremde Grundherrschaft in Schwyz sind nun aber die beiden dort gelegenen habsburgischen Eigenhöfe zu nennen, der sogenannte Kiburger- und der Froburger-Hof.²⁴⁾

Ihre erste Erwähnung als Eigengut der Habsburger finden sie in einer Urkunde aus dem Jahre 1278, wo König Rudolf dieselben neben andern Besitzungen und Rechten zur Sicherstellung des Wittums der englischen Braut seines Sohnes Hartmann als Pfand verschrieb.²⁵⁾

Da durch den bald darauf erfolgenden Tod Hartmanns eine Ehe nicht zustande kam und deshalb auch die gemachte Verpfändung hinfällig wurde, konnten die Steuern dieser beiden Höfe neben der Steuer der freien Leute in Schwyz und andern Einkünften an den Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg, des Königs Vetter, verpfändet werden.²⁶⁾ Aus welchem Grunde es zu dieser Verpfändung kam, ist nicht erkennbar. Sie ist um so auffälliger, weil diese beiden Höfe erst anlässlich des grossen Güterkaufes durch Rudolf im Jahre 1273 von der Habsburg-Laufenburgischen Linie erworben worden waren.²⁷⁾

Nach dem Pfandrodel von 1281 hatte der Froburgerhof eine jährliche Abgabe von 13 Mark, der Kiburgerhof eine solche von 15 Mark zu bezahlen.

Es könnte fraglich sein, ob die im Pfandrodel von 1281 genannten Abgaben dieser Höfe als Steuern aufzufassen sind, ob nicht auch ebensogut Grundzinse darin hätten begriffen sein können. Der Pfandrodel selbst verzeichnete nur: „De Curia Froburg Marc. XIII, It. de Curia Kiburg Mar. XV,“ ohne den Rechtsgrund der Abgabe anzugeben. Einerseits sind nun allerdings alle andern in

²⁴⁾ Vergl. über die Geschichte dieser beiden Höfe Oechsli, Anfänge, S. 65 ff., wo auch noch andere, aber bedeutungslose Ausleute-Güter in Schwyz genannt sind.

²⁵⁾ Die Urk. ist abgedruckt bei Kopp, Geschichte I, S. 208, Anm. 1.

²⁶⁾ Druck des Pfandrofels im Gfr. 5, 21.

²⁷⁾ Oechsli, Anfänge, S. 65.

diesem Pfandrodel verzeichneten Einkünfte ihrer Herkunft nach nur als Steuern verständlich. Bei dem in diesem Rodel auch genannten Sempach wird die verpfändete Abgabe direkt als solche bezeichnet. Und dazu käme noch folgende Überlegung: Der Friedensvertrag mit Österreich von 1394 nennt jährliche Realabgaben im Gesamtbetrage von 13 Pfund, welche Österreich noch in Schwyz besass, und die nun das Land Schwyz selbst während der Dauer dieses Friedens nutzen sollte.^{27a)} Es ist naheliegend, in diesen Gülten Reste zu Reallasten gewordener, früher grundherrlicher Abgaben zu erkennen, welche die in Schwyz sitzenden ehemaligen habsburgischen Hörigen an ihre Grundherrschaft jährlich zu entrichten gehabt hatten. Und daraus liesse sich der Schluss ziehen, dass die spezifisch grundherrlichen Abgaben der habsburgischen Hörigen in Schwyz in der Verpfändung an Graf Albrecht, die nie mehr eingelöst wurde, nicht inbegriffen waren, sondern dass diese vielmehr bei der älteren Linie des habsburgischen Hauses bis zum Jahre 1394 verblieben.

In dem gleichen Rodel wird auch die schon erwähnte 60-Mark-Steuer der freien Leute von Schwyz genannt.

Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass es also noch im Jahre 1281 in Schwyz drei voneinander abgetrennte Steuergemeinden gab, welche unter besonderen „ministri“ oder „officiales“ die an ihre Herrschaft abzuliefernden Steuern verlegten, betrieben und als Gesamtsumme ablieferten.

Ob diese Gesamtsteuern nun an den Steuerherrn selbst oder an eine von ihm bezeichnete dritte Person gezahlt wurden, wie in diesem Falle an den Grafen Eberhard, ist ohne Belang.

Diese drei schwyzerischen Steuergemeinden, auf welche aus dem Pfandrodel von 1281 geschlossen werden muss, entsprechen nun aber keineswegs dem Beschlusse von 1294, nach dessen Inhalt nur noch eine Steuergemeinde

^{27a)} Tschudi, I. S. 582.

für Schwyz angenommen werden kann, und zwar die freie Gemeinde, welche jährlich 60 Mark zu entrichten hatte.

Nun sind urkundliche Nachrichten vorhanden, welche das Verschwinden der Sondersteuern der beiden Höfe erklären dürften, und dadurch die Hypothese festigen, der Beschluss von 1294 habe sich nur auf die Schwyzer Freiensteuer bezogen.

In einer im Original nicht mehr vorhandenen, nur durch den Abdruck bei Tschudi bekannten²⁸⁾ Urkunde aus dem Jahr 1310 erklärt König Heinrich der Luxemburger: „. . . . quod nos hominibus habitantibus in Valle Swiz, qui se de nobili Viro Eberhardo, quondam Comite de Habsburg redemerunt et per pecuniam absolutionem et litteras testimoniales super eo obtinuerunt et exhibere potuerunt (ut proponunt) quod nobis et Sacro Romano Imperio pertinent et pertinere debent de jure, hanc gratiam duximus faciendam, quod eosdem homines liberamus, prout alii in eadem valle aut circumpositis vallibus existere dinoscuntur, Praesentium testimonio litterarum nostrae Majestatis Sigilli robore signatarum. Datum Thurego III Non. May, Anno Domini MCCCX, Regni vero nostri Anno secundo.“

Ein Passus dieser Urkunde scheint in den Regesten Oechsli's misverstanden worden zu sein.²⁹⁾

Oechsli überträgt die Stelle: „. . . per pecuniam absolutionem. . . . obtinuerunt“ mit: „um Geld die Freilassung erhalten haben“. Diese Bedeutung von absolutio für Entlassung aus der Hörigkeit wäre auffällig. Und auch Du Cange kennt eine solche Verwendung dieses Wortes nicht. Nach seinen, darauf bezüglichen Angaben läge es näher, „absolutio“ z. B. mit „Entlassung aus einer For-

²⁸⁾ Tschudi, Chronikon I, S. 254. Dieser Erlass findet auch seine Erwähnung in einem nicht mehr vorhandenen Vidimus Ludwigs des Baiern vom Jahre 1316, vergl. Oechsli, Reg., No. 558.

²⁹⁾ Oechsli, Regesten, Nr. 501.

derung“, „Schuldbefreiung“ zu übertragen, wobei im vorliegenden Zusammenhange an eine Schuldbefreiung aus der Forderung der an ihn verpfändeten Steuern zu denken wäre. Der Sinn der ganzen Verfügung wird nun hierdurch wesentlich verändert und dürfte kurz folgendermassen lauten: „Den im Tale Schwyz wohnhaften Leuten, die sich von den an den inzwischen verstorbenen Grafen Eberhard von Habsburg zu zahlenden Steuern losgekauft, vermittelt Entrichtung der Loskaufssumme Entlassung aus dieser seiner Steuerforderung und zum Zeugnis über diese Tatsache einen Brief ausgestellt erhalten haben, und die ferner dartun können (wie sie vorlegen), dass sie uns und dem Reiche von Rechts wegen zugehören, erteilen wir die Gnade, dass sie in gleicher Weise gefreit sein sollen, wie andere Einwohner von Schwyz oder der umliegenden Täler.“

Bei einer derartigen Übertragung des Briefes König Heinrichs fällt die Annahme dahin, dass Leute von Schwyz sich vom Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg aus ihrer Hörigkeit freigekauft hätten. Andererseits gewinnt die Vermutung Raum, es habe sich nur um den Loskauf der von Schwyzern an den Grafen Eberhard zu leistenden besonderen Hofsteuern gehandelt und es seien andere Briefe gewesen, mit denen sie den Nachweis ihrer Zugehörigkeit zum Reiche erbrachten. Mit andern Worten braucht zwischen dem Loskaufe von dem Grafen Eberhard einerseits und der an gleicher Stelle als nachgewiesen erwähnten Zugehörigkeit dieser Schwyzer zum Reiche andererseits keinerlei Zusammenhang zu bestehen.

Wenn nun auch die Annahme verlockend wäre, es hätten sich danach sowohl die „*liberi homines de Switz*“ als die „*curia Froburg*“ und die „*curia Kiburg*“, die nach dem Pfandrodel von 1281 alle an den Grafen Eberhard zu steuern hatten, von ihren Steuern losgekauft, so widerspräche dieser Auffassung die Erklärung König Heinrichs, dass er den in der Urkunde genannten Leuten die gleiche Freiheit verleihen wolle, wie sie andere Leute in

demselben Tale oder in den benachbarten Tälern genössen. Wenn also ausser diesen sich loskaufenden Bewohnern von Schwyz andere freie Leute in Schwyz erwähnt werden, so kann daraus allein geschlossen werden, dass einzig die Schwyzer Hörigen und nicht auch die dortige freie Gemeinde Adressaten des Briefes König Heinrichs gewesen sein konnten.

Auch andere als die gemachten sprachlichen Überlegungen festigen die Vermutung, es habe sich bei dem in der Urkunde von 1310 erwähnten Loskaufe nur um eine Ablösung von Steuern gehandelt.

Graf Eberhard war nur Pfandinhaber der Steuern des Kiburger und Froburger Hofes, während König Rudolf von Habsburg deren Grundherr geblieben war. Und so wäre ein Freikauf aus dem Hörigkeitsverhältnisse überhaupt nur gegenüber letzterem möglich gewesen.

Die Hypothese Oechsli's,³⁰⁾ der Loskauf habe noch stattgefunden, als Graf Eberhard Eigentümer der Höfe war — also vor dem grossen Güterkaufe Rudolfs von 1273 — ist darum wenig wahrscheinlich, weil diese in der Verpfändungsurkunde an Johanna von England von 1278 und in dem Pfandrodel von 1281 dann nicht mehr als „curiae“ hätten bezeichnet werden können.

Da Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg 1284 starb, muss der Loskauf zwischen 1281 und 1284 stattgefunden haben. Zu vermuten ist, dass die jederzeit auf Vermehrung ihrer Unabhängigkeit bedachten Schwyzer den Anlass, dass König Rudolf diese Steuern aus seiner Hand gab, wohl möglichst rasch benutzten, um sich derselben überhaupt zu entledigen.³¹⁾

³⁰⁾ Oechsli, Anfänge, S. 66, Anm. 1. Auch Tschudi, Chronicon, I, S. 172, verlegt den Loskauf in das Jahr 1269.

³¹⁾ Es wäre naheliegend, mit diesem Loskaufe den ersten uns bekannten schwyzerischen Gemeindebeschluss vom Weihnachtstage des Jahres 1281 in Verbindung zu bringen. (Abdruck der über diesen Beschluss im Original nicht mehr vorhandenen Urkunde bei Tschudi, Chronicon I, 189.) Nach diesem ver-

Als eine weitere Folge dieses Loskaufs ist ferner anzusehen, wie nunmehr die von ihren besonderen Hofsteuern entlasteten Gemeinden der beiden Höfe sich von der Steuergemeinde der freien Leute in Schwyz resorbieren liessen, und um so eher auch zur Teilnahme an der Freiensteuer herbeigezogen werden konnten, als sie ihre Steuerbeiträge durch Kürzung der aus hofrechtlichem Verhältnisse geschuldeten Abgaben wenigstens seit 1294 zu decken berechtigt waren.

Die nunmehrige Teilnahme der Kiburger und Froburger Hofleute an den Steuerleistungen der Freien muss auch deswegen als naheliegend erscheinen, weil der Steuerloskauf der beiden Höfe wahrscheinlich von der gesamten Schwyzer Talgemeinde ins Werk gesetzt worden war.³²⁾

Ähnlichen Zuständen, wie in Schwyz, begegnen wir schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Uri. Und zwar treten hier für die uns interessierenden Fragen die Beziehungen der Urner Talgemeinde zu dem Zisterzienser Kloster Wettingen in den Vordergrund. Diese verdienen durch ihre Ähnlichkeit mit den oben behandelten Vorgängen in Schwyz eingehendere Betrachtung, schon darum, weil dadurch die in Schwyz wahrgenommenen steuerrechtlichen Zustände typischer und zugleich auch anschaulicher sich darstellen.

Dem im Jahre 1227 von Graf Heinrich dem Wandelbaren von Rapperswil gegründeten Zisterzienser-Stifte Wettingen wurde bei der Gründung ausser andern Be-

kaufen die Landleute von Schwyz dem Konrad Hunno das der Gemeinde gehörende Gut Jessenen im Münstertale für zehn Pfund und zugleich als Gegenleistung für seine Mühewaltung in einer Sendung der Gemeinde. Es dürfte die Möglichkeit bestehen, dass dieser Konrad Hunno etwa als schwyzerischer Gesandter die Unterhandlungen mit dem Grafen Eberhard über den Loskauf der Hofsteuern zu einem glücklichen Abschlusse gebracht hatte und in dieser Form nun von seinen Landleuten belohnt wurde.

³²⁾ Vergl. Anm. 31.

sitzungen auch die in Uri gelegenen umfangreichen rapperswilischen Güter geschenkt.³³⁾

Schon im Jahre 1233 erliess nun König Heinrich, der Sohn Friedrichs II., an die 1231 unter Reichsvogtei gestellte Urner Gemeinde das Verbot,³⁴⁾ von den in Uri befindlichen Gütern und Leuten des Stiftes Wettingen irgendwelche Abgaben zu erheben. Von solcher Steuerfreiheit sollten allein diejenigen Leute und Güter Wettings ausgenommen sein, welche im Zeitpunkte ihres Überganges an dieses Stift schon zur Reichsvogtei in Uri gehört hatten. Aber auch gegen diese der Urner Gemeinde *ausnahmsweise* beitragspflichtigen Leute und Güter dürfe die Steuererhebung nur in milder Form durchgeführt werden, und sie sollten in keine schlechtere Rechtslage gebracht, das heisst dauernd zu höherer Beitragspflicht gehalten werden, als sie ihnen zur Zeit ihres Überganges an Wettingen eigentümlich gewesen war.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass in der in diesem Briefe erwähnten Steuer die von der Talgemeinde, respektive deren Organen auf die einzelnen Talleute verlegten Reichssteuer zu erkennen ist, die entsprechend den Bestimmungen des Urner Freibriefes von 1231 als Gesamtsteuer dem Urner Reichsvogte zuhanden des Reiches abzuliefern war.

Im April des folgenden Jahres sah sich König Heinrich zu einem zweiten Schreiben an die Urner veranlasst,³⁵⁾ in dem denselben nunmehr jede Besteuerung von Wettingerleuten oder Gütern mit der Begründung verboten wurde, dass Wettingen samt allen seinen Besitzungen in seiner Eigenschaft als Zisterze gänzlich steuerfrei bleiben solle.

Das Steuerverbot zugunsten der wettingischen Grundherrschaft in Uri lässt dort ähnliche Steuerverhältnisse voraussetzen wie in Schwyz.

³³⁾ Vergl. zum folgenden: Oechsli, Anfänge, S. 53 ff.

³⁴⁾ Druck: Zürcher U. B. I, S. 357, f.

³⁵⁾ Druck: Zürcher U. B. I, S. 362.

Auch die Urner Talgemeinde hatte die Verlegung der Reichssteuer nicht nur in ihrer Hand, sondern liess auch bei der Erhebung der Steuerbeiträge eine Selbstherrlichkeit erkennen, welche wiederholte Ermahnungen von Seiten ihres Steuerherrs zur Folge hatte.

Vor allem aus dem Erlasse Heinrichs von 1233 scheint hervorzugehen, dass die Urner Gemeinde unter Ausnützung der tatsächlichen Wehrlosigkeit Wettingens dessen in Uri gelegene Besitzungen besonders rücksichtslos zu besteuern versucht hatte, um dadurch die übrigen Talleute in ihren Steuerbeiträgen um so mehr zu entlasten.

Diese Bemühungen Heinrichs zugunsten der Abgabefreiheit der Wettingergemeinde in Uri mochten auf die Dauer nicht viel gefruchtet haben. Denn im Jahre 1302 verlangte König Albrecht ebenfalls in einem Schreiben an den Urner Talamann, dass Abt und Konvent von Wettingen, sowie die diesem Stifte eigenen, in Uri ansässigen Hörigen bei dem Genusse ihrer Rechte, die sie von altersher gehabt hätten, nicht beeinträchtigt würden.³⁶⁾

Auffällig dürfte dieser Brief Albrechts bei einem Vergleiche mit dem Erlasse von 1234 besonders darum sein, weil hier nicht nur hinsichtlich der Wettinger Leute in Uri, sondern auch gegenüber Abt und Konvent des Stiftes selbst ein redliches und gerechtes Verhalten gefordert wurde.

Diese Beobachtung legt die Vermutung nahe, dass, gleich wie es in Schwyz geschah, der Nachteil der Steuererhebung, in der Zeit Albrechts jedenfalls, nicht mehr allein die Hörigen und Hofleute des Stiftes, wie solches noch aus dem Briefe Heinrichs von 1234 geschlossen werden kann, sondern in erhöhterem Masse das Stift selbst durch Ausfall von Einkünften treffen musste. Die Wettinger Hofleute oder ihre Ammänner mochten die von ihnen dem Stifte geschuldeten Abgaben immer

³⁶⁾ Druck bei Kopp, Urk. II, S. 172.

mehr zur Tragung der auf sie von der Talgemeinde verlegten Steuerquote verwenden, und auf diesem Wege ohne eigenen Nachteil den Repressalien der Urner Kommunalbeamten entgehen, während das Stift den Ausfall grundherrlicher Einkünfte tragen musste.

An diesen Zuständen konnte auch ein Privileg Karls IV. an die Wetzingerleute in Uri, Schwyz und Unterwalden nichts ändern, welches neben Gewährung zahlreicher Freiheiten im Einverständnis mit dem Stifte verlangte, dass die diesem geschuldeten Abgaben getreulich entrichtet würden.³⁷⁾

Eine bald nach 1359 niedergeschriebene Notiz des kleinen Urbars von Wetztingen schildert diese Verhältnisse in anschaulicher Weise,³⁸⁾ zu dem Zwecke, den im Jahre 1359 erfolgten Verkauf aller Wetztingischen Besitzungen in Uri zu rechtfertigen.³⁹⁾

Als Grund des Verkaufes wird der Rückgang der von den Urner Besitzungen eingehenden Abgaben angeführt, die um das Jahr 1350 kaum noch den achten Teil der im Jahre 1310 eingegangenen Einnahmen von 400 Pfund betragen hätten.

Die Ursache dieses Einkünfterückganges liege — so fährt die Urbarstelle fort — abgesehen von schlechterer Münze, in welcher die Abgaben in letzter Zeit gezahlt wurden, vor allem in der hartnäckigen und widerspänstigen Frechheit der eigenen Hörigen und der Urner Talleute. Ausserdem hätten der Urner Talamann und andere einflussreichere Landleute Güter von dem Stifte nach Lehnrecht inne, von denen sie überhaupt keine Abgaben entrichteten. Vielmehr sei der Abt und die Beamten des Stiftes von ihnen zu Leistungen gezwungen worden, die sich jährlich bis auf dreissig Gulden und mehr belaufen hätten. Ausserdem wären dem Abt und Kelter jeweils

³⁷⁾ Druck bei Tschudi, I, S. 430, f.

³⁸⁾ Druck bei Tschudi, I, S. 457.

³⁹⁾ Druck der über den Verkauf ausgefertigten Urkunde Gfr. 41, S. 110.

bei der Abhaltung des Frühjahrs- und Herbstgerichtes grosse Ausgaben erwachsen, die manchmal bis auf vierzig und mehr Gulden gestiegen wären. Und auch sonst hätte die Hofverwaltung zu eigenen und der Urner Talleute Zwecken allerhand Auslagen gehabt.

An Hand dieser Bemerkungen des Wettinger Urbars ist deutlich erkennbar, wie ein Grossteil wettingischer Einkünfte in Uri jeweilen bei den Klosterbeamten zuhanden der Talgemeinde eingezogen wurde, und die wettingischen Güter auch sonst noch für die ernerische Landesverwaltung in der verschiedensten Weise stark in Anspruch genommen wurden. Es mochte eben für die Talammänner weniger umständlich sein, bei der wettingischen Hofverwaltung auf bereits eingegangene Abgaben zu greifen, als die Beiträge an die Talsteuer von den sicherlich über alles steuerfeindlichen Talbewohnern zu erheben.

Auch hier hat es sich also, ähnlich wie in Schwyz, um die Beziehung grundherrlicher Abgaben an einen auswärtigen Gutseigentümer — in diesem Falle an Wettingen — zur Aufbringung der Reichssteuer und später, im Anschlusse daran, zur Tragung eigener Landesunkosten gehandelt.

Es ist bezeichnend, wie die Eigenleute des Stiftes zusammen mit den Talleuten der Dreistigkeit bezichtigt wurden, da sie sich höchst wahrscheinlich gegenüber ihrer Grundherrschaft mit den Urner Talleuten des öfteren solidarisch verhielten und an jene geleistete Abgaben um die von der Talgemeinde geforderte Steuerquote verkürzten. Und auch in dieser Beziehung ist das Verhältnis in Uri gleich wie in Schwyz, wo die habsburgischen Hörigen sich an dem für ihren Grundherrn nachteiligen Beschlusse von 1294 sicherlich beteiligt haben.

Nicht so sehr ein grundsätzlicher Widerstand gegen die Leistung hofrechtlicher Abgaben überhaupt ist dabei im Spiele gewesen; die Entrichtung solcher Abgaben wurde nicht schlechtweg abgelehnt, sondern nur in einem tatsächlich geringeren Umfange geleistet, als dies nach Recht

und Gewohnheit durch die Grundherrn verlangt werden durfte.

Die Beispiele, wie einzelne Steuergemeinden gegen die Steuerfreiheit der Inhaber von Ausleutegütern vorgehen suchten und sie zur Beitragsleistung an die auf sie verlegten Gesamtsteuern veranlassten, könnten beträchtlich vermehrt werden.

Hier soll einzig der Art. 11 der Rectung des Freien Amtes noch genannt sein, welcher bestimmte, dass die im Freien Amte ansässigen Blasianischen Gotteshausleute trotz ihrer Zugehörigkeit zu St. Blasien mit dem Freien Amte die diesem auferlegte Gesamtsteuer sollten tragen helfen.⁴⁰⁾

Dass sich diese Bestimmung findet, beweist, dass sie nicht unbestritten war, dass vielleicht nach der Auffassung jenes Stiftes selbst⁴¹⁾ seine hörigen Leute infolge ihrer Sonderstellung als Gotteshausleute mit dem Freien Amte an und für sich nicht steuerpflichtig gewesen wären.

II.

Die zweite hier zu behandelnde Bestimmung des Gemeindebeschlusses von 1294, welche die Steuerpflicht der einheimischen Klöster regelte, betraf vor allem das Dominikanerinnenkloster in Schwyz und das Kloster der Zisterzienserinnen in Steinen.⁴²⁾

Für ersteres ist in einem Vidimus des Abtes Johannes von Einsiedeln aus dem Jahre 1301 ein Privileg von Papst Bonifaz VIII. von 1297 erhalten,⁴³⁾ worin den Stiftsinassen die Freiheit von geistlichen und weltlichen Abgaben jeder Art unter anderm mit den Worten gewährt wird:

⁴⁰⁾ Argovia II, S. 128, f.

⁴¹⁾ Besonders auch infolge der Eigenschaft St. Blasiens als eines sogenannten „Römischen Klosters“; vergl. dazu Heilmann, die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz (Köln 1908), S. 65 ff. und S. 107 ff.

⁴²⁾ Vergl. auch Oechsli, Anfänge, S. 64.

⁴³⁾ Druck bei Kopp, Urk. II, S. 171 f.

„... ac ad exhibendum . . . exactiones quibusvis regibus, principibus, seu alijs personis secularibus minime teneamini. . . .“

Es will fast scheinen, als sei die Nennung von „andern Leuten weltlichen Standes“ auf die Schwyzer Steuerbeamten zu deuten. Dies ist umso näherliegend, als das Privileg im Jahre 1297, also nur drei Jahre nach dem Schwyzer Beschluss, der die Steuerpflicht der inländischen Klöster feststellte, dem Dominikanerinnenstifte erteilt worden war.

Offenbar suchte jenes Stift sich durch diesen Brief gegen schwyzerische Steuerforderungen sicherzustellen; mit welchem Erfolge, ist nicht erkennbar.

Zahlreichere urkundliche Nachrichten sind über die Vorgänge vorhanden, welche die steuerrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Zisterze Steinen und der Schwyzer Gemeinde begleiteten.⁴⁴⁾

In den Jahren 1275 bis 1299 finden sich nicht weniger als sechs Urkunden, die sich direkt oder indirekt auf die Frage der Steuerfreiheit des Klosters Steinen beziehen.

Das auffällig energische Eintreten geistlicher und weltlicher Grossen für die vollständigste Immunität dieses Stiftes hängt mit der im 13. Jahrhundert immer mehr an Boden gewinnenden Tendenz der Zisterzienserklöster überhaupt zusammen, sich mit allen Besitzungen von jedem Eingriffe weltlicher Gewalt zu emanzipieren. Denn auch das Kloster Steinen gehörte zu der Ordensrichtung von Citeaux.

Schon für die Bemühungen Heinrichs, des Sohnes Friedrichs II., um die Abgabefreiheit der Wettingerhöfe in Uri lässt sich als Motiv die Zisterzeneigenschaft Wettlingens nachweisen. In dem bereits erwähnten Schreiben von 1234 wird in Bezug auf die wettlingischen Besitzungen in Uri wörtlich ausgeführt: „... sed volumus, ut gaudeant

⁴⁴⁾ Vergl. zum folgenden: Schneller. Das ehemalige Frauenkloster zu Steina auf der Au. Geschichtsfreund 7, S. 3 ff.

omni libertate, qua ab antiquo ordo et fratres Cister-
tienses sunt gavisi.⁴⁵⁾

Gleiche Gründe mögen — beispielsweise — auch zu einem Erlasse dieses Königs an Vogt und Bürgerschaft von Zürich mitgewirkt haben, als er verbot, Leute und Haus der Zisterze Kappel in Zürich zum Mittragen von Reichsteuern der Stadt heranzuziehen.⁴⁶⁾

In neuerer Zeit hat sich vor allem Hirsch mit den die öffentliche Rechtsstellung der Zisterzen berührenden Fragen beschäftigt.⁴⁷⁾

Auf Grund eingehender Einzeluntersuchungen kommt Hirsch zu folgendem Ergebnisse:

„Die Freiheit von vogteilichen Abgaben ist also ein integrierender Bestandteil der ‚Libertas‘ des Zisterzienserordens und eine Grundvoraussetzung der Verwirklichung des Entvogtungsgedankens.“⁴⁸⁾

Daraus folgt, dass die Zisterzen zur Durchsetzung dieser ihrem Orden eigentümlichen Besonderheit das Prinzip der Abgabefreiheit für ihre Güter möglicherweise auch gegenüber Steuergemeinden intensiv vertreten mussten, und demselben auch in der Tat in gewissem Maasse gewohnheitsrechtliche Geltung verschafften.

Die mehrfachen Belege, wie die Besitzungen der Zisterzen gegen Besteuerungsversuche einzelner Gemeinden durch die Reichsgewalt ganz allgemein in Schutz genommen wurden, geben uns Anhaltspunkte, dass hinsichtlich der Abgabefreiheit die „Libertas“ der Zisterzen immer mehr auch zu reichsrechtlicher Anerkennung gelangte.

Wenn nun aber bei Zisterzen, wie Steinen in Schwyz oder hinsichtlich der Wettingischen Besitzungen in Uri, in der Tat die Freiheit von Vogteiabgaben vom Reiche

⁴⁵⁾ Verg. S. 359.

⁴⁶⁾ Zürcher U. B. I, S. 362.

⁴⁷⁾ Hirsch Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, besonders S. 99 ff.

⁴⁸⁾ Hirsch, S. 137.

anerkannt sein mochte, und Schutzbvögte die Güter dieser Stifter von Abgabeforderungen unbehelligt liessen, so war diese Zurückhaltung von Vögten wertlos, wenn einzelne Steuerverlegungsgemeinden, in denen Zisterzengüter lagen, mehr oder weniger vollständige Autonomie erreicht hatten,⁴⁹⁾ und derartige ausnahmsweise Begünstigungen geistlichen Grundbesitzes nicht zu respektieren brauchten. Solche Steuergemeinden verwendeten ihre zu einem Rechte gewordene Funktion, zur Aufbringung herrschaftlicher Gesamtsteuern von den einzelnen Einwohnern Steuerbeiträge zu erheben, oft zu dem Zwecke, die in ihrer Gemeinde gelegenen Grundherrschaften gerade zu besonders hohen Steuerbeiträgen heranzuziehen. Dies war umso naheliegender, weil dort anlässlich der Aufbringung grundherrlicher Abgaben greifbare Geldmittel am ehesten zur Verfügung standen.

Wie aus den folgenden Ausführungen erkannt werden soll, hielt sich nun auch die Schwyzer Gemeinde bei der Verlegung der Freiensteuer keineswegs an den von ihrem Steuerherrscher selbst anerkannten Grundsatz der Abgabefreiheit der Zisterzienser Güter, und musste deshalb wiederholt zu seiner Nachachtung verhalten werden.

Im Jahre 1262 hatte Bischof Eberhard von Konstanz den Konvent der Schwestern von Steinen am Lowerzersee, die sich zum Zisterzienserorden bekannten, bestätigt und ihnen erlaubt, nach der Regel von Citeaux als geistlichen Berater den Abt der Zisterze Frienisberg anzunehmen.⁵⁰⁾

Ein im Jahre 1267 ebenfalls von Bischof Eberhard ausgestellter Brief gewährte den Schwestern von Steinen alle Freiheiten und Privilegien des Zisterzienserordens.⁵¹⁾

Kurz darauf, im Jahre 1275, nahm ein habsburgischer

⁴⁹⁾ Es ist bezeichnend, dass König Heinrich schon zwei Jahre nach Ausstellung des Urner Freibriefs gegen die Besteuerung der wettingischen Besitzungen in Uri einschreiten musste.

⁵⁰⁾ Gfr. 7, S. 47.

⁵¹⁾ Gfr. 7, S. 48 f.

Landesbeamter, Hartmann von Baldegg,⁵²⁾ im Auftrage König Rudolfs die Zisterze Steinen in seinen Schutz und verbot den „ministri“ und der „universitas“ im Tale Schwyz jedes bösertige Verhalten gegenüber diesem Stifte, worunter stillschweigend auch die Erhebung von Abgaben verstanden sein mochte.

So klein die Verhältnisse hier sind, könnte in dieser grundsätzlichen Stellungnahme Habsburgs für die Freiheit der Zisterze Steinen ausser den obenangeführten allgemeinen Gesichtspunkten auch eine Spur habsburgischer Hauspolitik gesehen werden, die naturgemäss immer darauf ausgehen musste, den Unabhängigkeitstrieb des habsburgischen Schwyz nach Möglichkeit einzudämmen.

Dass diese Kundmachung Hartmanns von Baldegg nicht grundlos erfolgte, lässt ein aus dem gleichen Jahre 1275 datierter Brief der Gemahlin König Rudolfs erkennen, in welchem sie die gegenüber dem Kloster Steinen wegen dessen Steuerverweigerung vorgekommene Pfändung eines Pferdes rügte und den dabei beteiligten „ministri“ jede fernere Bedrückung des Klosters verbot.⁵³⁾

In ähnlicher Form, wie Hartmann von Baldegg, kündete Ritter Konrad von Tilndorf im Jahre 1289, dass er das Kloster Steinen an seines Herrn, des Königs Rudolf, Statt in Schutz genommen habe und alle Eingriffe in seine Immunität verbiete.⁵⁴⁾

Interesse bietet dabei vor allem die Bemerkung, dass dieses Kloster deshalb zu keiner Steuer noch Gewerf dürfe angehalten werden, weil es ein Kloster des Grauen (d. h. Zisterzienser) Ordens sei.

Als Antwort auf diesen Erlass des Konrad von Tilndorf finden wir nun die Bestimmung des Gemeindebeschlusses von 1294, welche die Steuerpflicht der einheimischen Klöster positiv festsetzt und die ihre Steuer verweigernden Stifter mit dem Entzuge der Allmend-

⁵²⁾ Gfr. 7, S. 49.

⁵³⁾ Gr. 7, S. 50.

⁵⁴⁾ Gfr. 7, S. 52.

nutzung, also mit wirtschaftlicher Vernichtung, bedroht.

Aber auch damit kam der Streit nicht zur Ruhe. Ebenso wie die Schwyzer die Regierungszeit König Adolfs, Habsburgs erbittertsten Gegners, zur Fassung ihres selbstherrlichen Beschlusses benützt hatten, mussten sie sich nun auch wieder gefallen lassen, dass Elisabeth, König Albrechts Gemahlin, kurz nach dessen Thronbesteigung im Jahre 1299 zwei Briefe an Schwyz erliess, in welchen die Steuerfreiheit des Klosters Steinen neuerdings festgestellt, vorgekommene Steuerbedrückungen, sowie eine Pfändung wegen nichtbezahlter Steuern scharf getadelt wurden.⁵⁵⁾ Ebenso verlangte die Königin für die Zukunft vollkommene Berücksichtigung der Freiheiten dieses Klosters.

Diese Verfügung aber bedeutete ein gänzliches Ausserachtlassen des Beschlusses von 1294, dass die Klöster in gleicher Weise wie die andern Landleute Steuern tragen sollten und bei ihrer Weigerung von der Allmendnutzung ausgeschlossen wären.

Man darf sich ein bewegtes Bild machen, wie der Streit über die Steuerpflicht und Steuerfreiheit Steinens hin- und hergegangen sein mochte. Auch kann man sich des Eindruckes fast nicht erwehren, dass Bemühungen energischer Äbtissinnen zu der auffällig oft bekundeten Parteinahme Habsburgs zugunsten dieses kleinen Stiftes Anlass gegeben haben könnten.

Man kann sich vorstellen, dass die Streitfrage über die Steuerfreiheit dieses Stiftes zwischen Habsburg und Schwyz pendent blieb, bis die Schlacht am Morgarten die Schwyzer gegenüber dem Hause Habsburg in eine von Grund auf veränderte Position brachte, die sein ferneres Eintreten für Steinen von selbst verbot.

Aus welcher Rechtsauffassung Schwyz zu einem solchen, der allgemein gültigen Rechtsübung der Reichs-

⁵⁵⁾ Gfr. 7, S. 55 f.

gewalt widersprechenden Verhalten gegenüber dem kleinen und nur mit geringem Grundbesitz ausgestatteten⁵⁶⁾ Kloster Steinen kam, muss zu erklären versucht werden.

Hierbei können nun verschiedene Momente beachtenswert sein.

In dem schon oben erwähnten Erlasse aus dem Jahre 1233⁵⁷⁾ verbot König Heinrich den Amtleuten und seinen übrigen Getreuen im Tale Uri von den Leuten und Gütern des Klosters Wettingen in Uri irgendwelche „*exactiones seu tallias*“ zu erheben. Interessanterweise fährt nun der Brief folgendermassen fort: „*In locis vero, que nostre attinent advocatie, de quibus nobis servitia fieri consueverunt, volumus quod honeste atque modeste ipsos tractetis nec peioris eos conditionis faciatis, quam temporibus fundatoris sui fuerint*“

Diese Verfügung — die allerdings in dem zweiten⁵⁸⁾ Steuerverbote Heinrichs an Uri vom Jahre 1234 nicht wieder aufgenommen wurde — lässt eine von der Reichsgewalt selbst anerkannte Beschränkung zisterziensischer Abgabefreiheit erkennen. Die Zisterzen sollen danach hinsichtlich ihrer Besitzungen nicht schlechtweg steuerfrei sein. Bei der Frage der Steuerfreiheit war immerhin von Bedeutung, „in welchem Rechtszustand die einzelne Besitzung bei der Klostergründung oder der späteren Erwerbung übernommen wurde.“⁵⁹⁾

Danach waren jedenfalls die wettingischen Besitzungen in Uri nicht steuerfrei, welche bei der Ausstattung dieses Stiftes im Jahre 1227 der damals noch habsburgischen — im Jahre 1231 an das Reich gelangten — Vogtsteuer unterlagen und sich durch ihren Übergang an eine Zisterze

⁵⁶⁾ Oechsli, Anfänge, S. 64; wo die urkundlich nachweisbaren, zu Steinen gehörigen Güter aufgezählt sind.

⁵⁷⁾ Vergl. Zürcher U. B. I. S. 357.

⁵⁸⁾ Vergl. Zürcher U. B. I. S. 362.

⁵⁹⁾ Hirsch, die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, S. 139, Anm. 1.

nun dieser Steuerpflicht nicht ohne weiteres entziehen konnten.

Gegenüber den Inhabern solcher, nunmehr wettin-gischer, Güter wurde eine gerechte Steuerverlegung durch die Urner Steuergemeinde verstattet, wohl auch aus der begreiflichen Erwägung heraus, dass sonst (bei gleichbleibender Höhe der der Talgemeinde auferlegten Gesamtsteuer) die Steuerquote der übrigen unter der Reichsvogtei stehenden Steuerpflichtigen unbillig erhöht worden wäre.⁶⁰⁾

Der gleiche Grund konnte nun auch für die Heranziehung des Klosters Steinen zu Beiträgen an die Schwyzer Freiensteuer massgebend gewesen sein.

Das erst im Jahre 1262 von Bischof Eberhard von Konstanz bestätigte Kloster Steinen⁶¹⁾ hatte nachweislich in den Jahren 1286 und 1295 von Schwyzer Freien Grundbesitz erworben, für welchen dessen Veräusserer an die Grafensteuer beitragspflichtig gewesen waren.⁶²⁾

Andrerseits findet sich diese Schwyzer Grafensteuer schon im Jahre 1278 zum erstenmale urkundlich erwähnt.⁶³⁾

Es ist darum mit Sicherheit anzunehmen, dass die Inhaber der 1286 und 1295 an das Kloster Steinen übergegangenen Güter von denselben an die Schwyzer Grafensteuer Beiträge entrichtet haben. Sollte nun in diesem

⁶⁰⁾ Eine ähnliche Sachlage setzt die Vereinbarung der Urner Gemeinde mit der Fraumünsterabtei im Jahre 1308 voraus. Vgl. Kopp, Urk. I. 91, f.

⁶¹⁾ Gfr. 7, S. 47.

⁶²⁾ Gfr. 7, S. 51 f. Die freie Stellung der Veräusserer der Güter geht mit Gewissheit daraus hervor, dass in den über die Verkäufe ausgestellten Urkunden sich nirgends die sonst notwendige Mitwirkung von Grundherren findet. Dass die Beitragspflicht an die Grafensteuer als Grundsteuer anzusehen ist, ist in der Bestimmung des Beschlusses von 1294 erkennbar, wonach Ausleute und einheimische Klöster nach Massgabe ihres Grundbesitzes in Schwyz an die Grafensteuer beitragspflichtig seien.

⁶³⁾ Vergl. Gfr. 29, S. 335.

Falle der Grundsatz zisterziensischer Abgabefreiheit mit voller Schärfe durchgeführt werden, so wären die genannten Güter durch ihren Übergang an das Kloster Steinen mit einemmale der Steuerpflicht entzogen worden. Und dadurch hätten sich dann wieder die auf die übrigen Steuerzahler entfallenden Steuerquoten entsprechend erhöhen müssen, weil die der Gemeinde aufgelegte Gesamtsteuer unverändert blieb.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Wenn die Schwyzer entgegen zahlreichen Weisungen ihrer Herren und entgegen der im allgemeinen auch reichsrechtlich geltenden Gewohnheit das Kloster Steinen zu Beiträgen an die von ihrer Gemeinde aufzubringende Grafensteuer zwangen, so taten sie dies wohl auch deswegen, weil im Falle des Klosters Steinen die Rücksicht auf zisterziensische Steuerfreiheit zugleich eine Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler zur Folge gehabt haben würde.⁶⁴⁾ Und dies war schliesslich auch nicht die Absicht des Postulates einer besonderen Zisterzienserimmunität, welche die Abgabefreiheit zunächst zum Zwecke ungestörten religiösen Daseins der grauen Mönche und Nonnen durchgesetzt wissen wollte.

Die Haltung der Schwyzer wird auch durch die schon berührte Tatsache noch verständlicher, dass König Heinrich in seinem Erlasse an Uri von 1233 den gleichen Standpunkt hinsichtlich der Einschränkung zisterziensischer Abgabefreiheit eingenommen hatte, wie ihn die

⁶⁴⁾ So argumentiert auch Reichlin, Oberallmende, S. 108, Anm. 346, richtig, wenn er in Bezug auf die an die einheimischen Klöster von Schwyz gestellte Steuerforderung sagt: „... so läge in der Intervention der Habsburger zu Gunsten des Klosters Steinen mindestens eine Härte gegenüber den Schwyzern, da die Steuern auf den Sondergütern lasteten, der durch die Habsburger von der freien Gemeinde geforderte Steuerbetrag aber offenbar nach wie vor derselbe war und somit durch die Steuerfreiheit des umfangreichen klösterlichen Grundbesitzes eine entsprechende Mehrbelastung des Grundbesitzes der Landleute hätte eintreten müssen.“

Schwyzer Gemeinde gegenüber Steinen und seinen habsburgischen Beschützern konsequent vertrat.

III.

Durch den Beschluss von 1294 sollte das schwyzerische Steuerwesen in ein festgefügtes und dauerndes System gebracht werden.

Vielleicht war es auch dem stets wachsenden Steuerdrucke zuzuschreiben,⁶⁵⁾ dass eine möglichst ausgedehnte Verteilung dieser ursprünglich nur einen Teil der Schwyzer Bevölkerung treffenden Steuer angestrebt wurde. Erleichtert wurde eine solche Ausdehnung und Vereinheitlichung der Steuerpflicht vor allem auch dadurch, dass in Schwyz nur noch die Freiensteuer bestand und die Steuern der beiden Höfe weggefallen waren.⁶⁶⁾

Bedeutsam war auf alle Fälle der Umstand, dass mit 1294 die Schwyzer Freiensteuer in formaler Hinsicht zur Landessache wurde, dass die Gesamtheit der Talleute über die Steuerpflicht des einzelnen Talbewohners an die Freiensteuer Beschluss fasste.

Praktisch fand dies seine Verwirklichung darin, dass die Steuerpflicht des Einzelnen und die Durchführung der Besteuerung in den Rahmen markgenossenschaftlicher Ordnung einbezogen wurde.

Die Pflicht des Steuerzahlens wurde unter die Gattung markgenossenschaftlicher Pflichten eingereiht, die Steuerverlegung und -Einforderung trat in den Aufgabenkreis markgemeindlicher Organe.⁶⁷⁾

⁶⁵⁾ „Die dem öffentlichen Recht angehörige Steuer, die in den letzten Decennien der Habsburgischen Herrschaft, wie dies fast durchweg geschah, wohl auch hier (sc. in Schwyz) erhöht worden ist. . . .“ (v. W y s s, Abhandlungen S. 248).

⁶⁶⁾ Vergl. S. 356.

⁶⁷⁾ Als Parallele vergl. die Ausführungen von Gierke, Genossenschaftsrecht, II, 192: „Steuern und Abgaben wurden, wie im einzelnen auf die Höfe, so im Ganzen auf die Marken geworfen.“

Schon in seinen Eingangsformen unterscheidet sich der Beschluss von 1294 nicht wesentlich von andern Beschlüssen der Schwyzer Markgemeinde des 13. und 14. Jahrhunderts.

Als die Schwyzer im Jahre 1281 dem Konrad Hunno das der Gemeinde gehörende Gut Jessenen verkauften,⁶⁸⁾ bezeichneten sie sich in gleicher Weise als Landleute von Schwyz, wie zu Eingang ihres Gemeindebeschlusses von 1294 und — beispielsweise — einer markgenossenschaftlichen Einung aus dem Jahre 1339 betreffs Bannung von Gemeinwäldern.⁶⁹⁾

Die Versuchung für die eine grosse zahlenmässige Überlegenheit bildenden Schwyzer Freien war nahe liegend, die allen unabhängigen Markgemeinden eigentümliche Übung, über markgenossenschaftliche und damit verwandte Beziehungen der einzelnen Einwohner „Einungen“ zu errichten, über ihren ursprünglichen Zweck auszudehnen.

In äusserer Analogie mit solchen die Allmendverwaltung berührenden Ordnungen konnten die Freien es wohl unter Benützung ihres Übergewichtes durchsetzen, dass die Schwyzer Gemeinde im Jahre 1294 neben der Regelung allmendgenossenschaftlicher und zivilrechtlicher Fragen auch über die Verlegung der Freiensteuer Beschlüsse fasste, wodurch jeder Landeseinwohner zur Beitragspflicht an dieselbe direkt oder indirekt nunmehr verhalten wurde.⁷⁰⁾

⁶⁸⁾ Vergl. Anm. 31.

⁶⁹⁾ Landbuch von Schwyz, S. 206 f.

⁷⁰⁾ So sagt auch Fr. v. Wyss (Abhandlungen S. 59) im Hinweis auf ähnliche von ihm beobachtete Umbildungen des Einungswesens in einzelnen Landgemeinden der Nord- und Nordostschweiz: „... und es ist damit der Weg eröffnet worden, auf dem die Gemeinden über die bloss privatrechtliche, auf Nutzungen sich beziehende Natur hinausgeschritten und allmählich bedeutender werdende Rechte öffentlicher Art ihnen zugefallen sind. Sie können Bussen und Steuern beziehen, die Zugehörigkeit zur Gemeinde ordnen und bestimmen...“ Als Gegenbeispiel ist hingegen auffällig, wie das Einungsrecht solcher autonomer Ge-

Ferner deutet die zwecks Sanktionierung der steuerrechtlichen Bestimmungen genannte Geldbusse von 5 Pfund darauf, dass die rechtliche Form des Beschlusses von 1294 in dem Einungswesen der Markgenossen zu suchen ist.⁷¹⁾

Einer Geldbusse von 5 Pfund begegnen wir in Schwyz z. B. 1339 wieder in einem Beschlusse der Markgemeinde über die Bannung der sogenannten „Lantweri“, das heisst gewisser Gemeinwälder an den Berghängen und unterhalb von Flühen, die einen Schutz gegen Lawinengefahr bildeten.⁷²⁾ In diesem Beschlusse von 1339 wird neben vielen andern Dingen auch bestimmt, dass wer in der Landwehre Holz schlägt, von jedem Stock dem Kläger vier und dem Leider ein Pfund Busse zu entrichten hat.⁷³⁾ Ausserdem finden sich auch in anderen schwyzerischen Markgemeindebeschlüssen, abgestuft nach der Schwere

meinden auch wieder ausdrücklich eingeschränkt werden konnte. So ist hier ein Spruch der Eidgenossen von 1433 über Weggis zu erwähnen (Tschudi, II, S. 205), wo sich die Bestimmung findet, dass die Leute von Weggis, welche unter Luzerns Herrschaft gekommen waren, nur über die Gemeinmark, über eigene Güter und über Fragen, welche die Rechte ihrer Herrschaft nicht berührten, eine Einung unter sich errichten dürften.

⁷¹⁾ Bei andern, hier nicht zu berührenden Bestimmungen des Beschlusses von 1294, welche markgenossenschaftliche und erbrechtliche Fragen betrafen, begegnen wir der 5-Pfund-Busse noch mehrfach.

⁷²⁾ Landbuch, S. 268. Die Annahme, dass die „Lantweri“-Wälder dem Schutze gegen Lawinengefahr dienten, steht im Gegensatz zu Reichlin, S. 162 f. (Exkurs), ebenso zu Durrer (in Heft 1 der Schweizer-Kriegsgeschichte, S. 73). Beide halten Lantweri-Wälder für Waldungen, die zum Zwecke der Landesbefestigung gebannt waren, damit sie durch ungehindertes Wachsen undurchdringlich würden. Der strategische Zweck solcher Wälder an den sonst schon unwegsamen Hängen des Rigi ist nicht ersichtlich, und die von Reichlin und Durrer gebotene Erklärung gekünstelt.

⁷³⁾ Der „Leider“ ist der Verzeiger des Frevels, der „Kläger“ der sogenannte Bannkläger, resp. Bannwart, vergl. auch Reichlin, S. 163.

des Vergehens, noch andere Geldbussen von verschiedener Höhe.

Vor allem die Bestimmung, dass die einheimischen Klöster bei Verweigerung ihres Steuerbeitrages an die Freiensteuer von der Nutzung des Gemeinlandes ausgeschlossen sein sollten, deutet darauf, dass die Steuerpflicht in den Rahmen markgenossenschaftlicher Organisation des Tales hineinbezogen worden war.

Wir treffen in zahlreichen Weistümern Spuren davon an, wie der Entzug der Allmendnutzung (dem der Ausschluss aus der Markgemeinde beinahe gleichkam) von Markgemeinden als Zwangsmittel angewendet wurde zu dem Zwecke, den markgenossenschaftlichen Ordnungen erhöhte Geltung zu verschaffen.

So findet sich in einem Markerding von Werheim in der Wetterau die Bestimmung, dass, wer ohne Erlaubnis des Markermeisters etwas aus der Mark ausführt — z. B. im Gemeinwalde geschlagenes Holz —, dafür zur Strafe von der weiteren Nutzung des Gemeinlandes ausgeschlossen sein soll.⁷⁴⁾ Ähnlich ein Weistum von Mockstadt⁷⁵⁾ und von Seulberg-Erlenbach,⁷⁶⁾ die beide auch in der Wetterau gelegen sind. Und so konnte sich Gierke⁷⁷⁾ zusammenfassend dahin äussern: „Sehr viele Markweistümer bedrohen denn auch in der Tat die Verabsäumung der Genossenpflicht mit dem dauernden oder vorübergehenden Verlust des Markrechts.“

Der praktisch nächstliegende Grund, warum nun auch in Schwyz bei Nichtleistung der Steuerbeiträge ein Allmendnutzungsentzug angedroht war, lag darin, dass diese markgenossenschaftliche Strafdrohung ein sehr wirksames Mittel war, die Beiträge zur Freiensteuer von allen Talbewohnern, die zugleich Markgenossen waren, zu erzwingen.⁷⁸⁾

⁷⁴⁾ Grimm, Weisth. III, S. 500.

⁷⁵⁾ Grimm, V, S. 280, § 54. ⁷⁶⁾ Grimm, V, S. 319, § 6.

⁷⁷⁾ Genossenschaftsrecht, II, S. 282.

⁷⁸⁾ Sehr häufig kann die Beobachtung für herrschaftliche

Darum lassen sich auch andern Ortes Beispiele nachweisen, wie dieses beliebte Zwangsmittel der Androhung des Allmendnutzungsentzuges dazu verwandt wurde, Steuerforderungen die nötige Nachachtung zu verschaffen. So wäre hier eine Stelle aus einem Weistume von Selz, im Unterelsass, anzuführen, wo gesagt wird:⁷⁹⁾

„. . . Dar nah teilent die scheffen, daz ein abbet und daz closter von Selse von einme ieclichen antwergke ein antwergman haben sülent, sitzhend die in des closters ettirn, die sülent bettenfrie sin und sülent mit den burgeren dekeinen dienst dîn, unt solnt doch walt, weide unt almende mit dien bürgeren nützen.“

Diese Bestimmung erlaubt den Schluss, dass im allgemeinen in Selz jeder nur dann mit den Bürgern die Allmend nutzen durfte, wenn er mit ihnen Steuer und Dienst trug. Und darum konnte hier von der Steuergemeinde der Bürger die Teilnahme an der ihr auferlegten Steuer und Dienst von dem einzelnen durch Androhung des Nutzungsentzuges an der Allmende erzwungen werden.

Die Vorschrift, dass die Klosterhandwerker von Selz trotz ihrer Freiheit von Steuer und Dienst dennoch allmendnutzungsberechtigt sein sollten, dürfte damit als ein

Marken (in denen ein Grundherr das Verfügungsrecht über das Gemeinland in der Hand hatte) gemacht werden, dass die Allmendnutzung von der Zahlung der an den Herrn zu entrichtenden herrschaftlichen Abgaben abhängig wurde. Vergl. dazu Gierke, II, S. 193 f, mit Quellenangaben.

⁷⁹⁾ Grimm, Weisth. I, S. 763, dann ähnlich: Grimm IV, S. 665. § 32 (aus einem Weisthum des Freidings Emmerke im Hildesheimschen):

„Wan jemandt den freyen zins dreymahl dem freyen knecht weigert und nicht geben will, soll solches der freyen knecht von sich reden und soll derselbig freye seiner freydingsgüther und freyheit verfallen und verlustig seyn.“

Hier wird also nicht nur die Allmendnutzung (Freiheit), sondern auch das Sondereigen von Gemeindewegen dem Schuldigen entzogen. Was für eine Abgabe unter diesem Freienzins verstanden werden muss, ist nicht erkennbar.

Einbruch in die allgemeine Rechtsübung, als ein Vorrecht dieser Handwerker, aufzufassen sein.

Noch in späteren Jahrhunderten begegnen wir in der Innerschweiz diesem Zusammenhange zwischen Steuerleistung und Nutzung des Allmendlandes.

So begründete zum Beispiel noch im Jahre 1641 ein gewisser Steffen Würsch von Beggenried, dessen Berechtigung am Gemeinlande infolge unehelicher Geburt strittig war, sein Anrecht auf Nutzung des Gemeinlandes unter anderem damit, dass er Steuer und Brauch aushalte mit den andern Genossen.⁸⁰⁾

Auch sonst erfolgte die Erhebung der Schwyzer Freiensteuer in engem Anschlusse an die markgenossenschaftliche Organisation des Tales.

Das tritt besonders auch in der Mitwirkung der schwyzerischen Ammänner am Einsammeln und Beitreiben der Steuerbeiträge hervor.⁸¹⁾

Der schon genannte Brief der Königin Anna von 1275⁸²⁾ erwähnt die „ministri“ Rudolf von Stauffach und Werner von Sewen als an einer widerrechtlichen Steuerbedrückung Steinens beteiligt. Diese beiden Männer dürfen darum einstweilen als die mit dem Beitreiben der Freiensteuer betrauten Organe angesehen werden.

Die gleichen ministri treffen wir nun auch 1281 in einem zweifellos die Markgemeinde betreffenden Geschäfte tätig, nämlich bei dem Verkaufe des dieser gehörenden Gutes Jessenen an Konrad Hunno.⁸³⁾

Wir sehen also dieselben Personen in amtlichen Funktionen bei Vorgängen beschäftigt, die sowohl markgenossenschaftliche wie steuerrechtliche Vorgänge betrafen.⁸⁴⁾

⁸⁰⁾ Vergl. Heusler, Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Bd X, S. 84 f.

⁸¹⁾ Zu den folgenden Ausführungen vergl. vor allem auch Reichlin, Oberallmende, S. 70 ff. und v. Wyss, Abhandlungen, S. 241 ff.

⁸²⁾ Gfr. 7, S. 50.

⁸³⁾ Vergl. Tschudi, Chronicon I, 189.

⁸⁴⁾ Andere Beispiele, wie Organe der Markgemeinde sich mit der Verlegung herrschaftlicher Steuern befassen, sind nicht

Und aus dieser Feststellung darf nun geschlossen werden, dass Schwyzer Ammänner ihre Funktionen nicht auf spezifisch markgenossenschaftliche Angelegenheiten beschränkten, sondern dass sie noch über diese ihre ursprüngliche Tätigkeit hinaus sich mit der Verlegung der schwyzerischen Freiensteuer zu befassen hatten.⁸⁵⁾

Insgesamt lassen sich am Ende des 13. Jahrhunderts für Schwyz vier nebeneinander tätige Ammänner nachweisen.

Sie wurden mit den verschiedensten Titeln bezeichnet, heissen „officiati“, „officiales“, „ministri“,⁸⁶⁾ in der deutschen Urkunde von 1281 kommen sie unter der Bezeichnung „Ammann“ vor.⁸⁷⁾

1291 wird zuerst der „Landammann“ erwähnt.⁸⁸⁾

Über ihre rechtliche Stellung im Verhältnis unter sich, zu der Schwyzer Gemeinde und vor allem auch zu Habsburg besteht einige Unklarheit, die ein näheres Eingehen auf wesentliche Besonderheiten ihrer Stellung verlangt.⁸⁹⁾

häufig auffindbar. Vergl. immerhin in der Offnung von Fällanden den Passus (Grimm, I, S. 29): „Item ouch sprechent die hofjünger, dass sy habind dass recht, wer da buwt eigen oder erb, dass der sol mit in stüren vnd dienen nach der vieren erkantnuss.“ Diese „viere“ sind die markgenossenschaftlichen Dorfmeier (vergl. v. Wyss, Abhandlungen, S. 46 ff.), nach deren Taxation in Fällanden die Steuerbeiträge entrichtet werden mussten.

⁸⁵⁾ Vergl. auch v. Wyss, Abhandlungen, S. 48: „Kurz, wo immer die anwachsenden öffentlichen Interessen der Gemeinde in Frage kommen und Leitung und Fürsorge erfordern, sind die Dorfmeier in erster Linie berufen, dafür tätig zu sein.“

⁸⁶⁾ Vergl. die drei Briefe der Königinnen Anna und Elisabeth; Gfr. 7, S. 50 und S. 55 f., wo alle diese Bezeichnungen vorkommen.

⁸⁷⁾ Tschudi, Chronicon, I, S. 189.

⁸⁸⁾ Kopp, Urk. I, S. 37.

⁸⁹⁾ Vergl. darüber auch die eingehenden Ausführungen von Reichlin, S. 73 ff.; wo die einzelnen Ansichten detailliert angeführt sind.

Eine Mehrzahl von Organen der Markgemeinde ist vor allem für solche Marken nachweisbar, die entweder eine Mehrzahl von Dörfern umfassten⁹⁰⁾ oder wo aus den in gleicher Markgenossenschaft sitzenden Hörigen verschiedener Grundherrschaften sich gegen einander gesonderte Hofgemeinden gebildet hatten.

Diese Ammänner, Dorf-, Hofmeier, oder wie sie sonst heissen mochten, waren dann dazu befugt, in der ungeteilt gebliebenen Mark die Befolgung der Markordnungen zu überwachen, fällige Bussen einzuziehen und den Weidgang zu regeln.⁹¹⁾

In eigentümlicher Weise ist nun in Art. 24 der Richtung des Freien Amtes dieser Anspruch einzelner Dörfer sowie verschiedener Grundherrschaften, in einer gemeinsamen Mark sich Meier zu setzen, kombiniert.⁹²⁾

Es heisst dort: In den Ortschaften Obermettmenstetten, Borsiken und auf Aeugst soll man jährlich drei Dorfmeier setzen: das Freiamt einen, die von Hünenberg einen und die von Hallwyl⁹³⁾ einen.

In diesen drei Dörfern, die in einer und derselben Markgenossenschaft lagen, wohnten Leute dreier verschiedener Sondergemeinden. Freie (eventuell auch nur Inhaber von Freigütern), Hörige der Herren von Hünenberg und Hörige

⁹⁰⁾ Wie z. B. Uri (Oechsli, Anfänge, S. 40) oder Nieder- und Mättmenhasle (Grimm, Weisth. IV, S. 308). Vergl. auch: „So erscheint der Dorfmeier als Vertreter seines Dorfes oder seiner Gemeinde gegenüber der allgemeinen Markgenossenschaft“ (Wolti, Anm. zur Richtung des Freien Amtes, Argovia II, S. 146.)

⁹¹⁾ So beispielsweise in der Offnung von Lunkhofen (Argovia II, S. 135). Natürlich konnten auch noch sonst die Funktionen der Dorfmeier sich in der vielseitigsten Weise erweitern.

⁹²⁾ Argovia II, S. 130.

⁹³⁾ Eine andere Lesart vermutet „Baldwil“. Die Herren von Baldwil (oder Ballwil) waren ein habsburgisches Ministerialengeschlecht, das bei Hochdorf (Luzern) seinen Stammsitz hatte. Vergl. Quellen zur Schweizer Geschichte XV, 2, S. 14 (Register zum habsburgischen Urbar).

der Herren von Hallwyl. Diese grundherrlichen, resp. ständischen Sondergemeinden, sowie ihre Herren, hatten natürlich ebenso ein Interesse daran, ihren Einfluss auf die Allmendverwaltung geltend zu machen, wie die der drei Ortschaften Obermettmenstetten, Borsiken und Aeugst darin zu berücksichtigen waren.

Und diesen sich kreuzenden, verschiedenen Interessen wurde in der Weise entsprochen, dass von den drei Dorfmeiern dieser drei Dörfer einer von den Freien, die beiden anderen von den Hüenenberger, resp. Hallwyler Hörigen (eventuell unter Mitwirkung ihrer Grundherren) eingesetzt werden sollten. Damit war sowohl den Interessen der drei Dörfer als auch der drei grundherrlichen und ständischen Sondergemeinden Genüge geleistet.

In auffallend ähnlicher Weise könnte nun die Vierzahl der schwyzerischen Ammänner sich erklären lassen.

Ende des 13. Jahrhunderts bestanden in Schwyz drei Kirchspiele: nämlich Schwyz, Steinen und Muottatal.⁹⁴⁾ Andererseits lassen sich auch, gleich wie in dem angeführten Beispiel, ausser diesen drei Dörfern ebenfalls drei grundherrschaftliche, resp. ständische Sondergemeinden nachweisen, die noch 1281 von einander getrennt aufgeführt wurden, deren Zugehörige aber höchstwahrscheinlich in den verschiedenen Ortschaften durch einander wohnten. Diese waren, wie schon bemerkt, die Gemeinden der freien Leute, der Hörigen des Kiburger und der Hörigen des Froburger Hofes.

Bei Heranziehung der genannten Bestimmung der Freiamtsoffnung ist die starke Vermutung gestattet, dass drei dieser Ammänner nicht einzig, wie v. Wyss dies vermutet,⁹⁵⁾ Vertreter der Sondergemeinden, „aus denen das Land zusammengewachsen ist“, sondern zugleich auch Repräsentanten der drei innerhalb der gemeinsamen Mark vorhandenen Pfarrgemeinden waren, wonach Reich-

⁹⁴⁾ Nach Oechsli, Anfänge, S. 238.

⁹⁵⁾ Abhandlungen, S. 244.

lin die Stellung der Schwyzer Ammänner ausschliesslich qualifiziert.⁹⁶⁾

Wahrscheinlich wird auch die Hauptmasse der Angehörigen einer solchen Sondergemeinde vorzüglich in der gleichen Ortschaft gewohnt haben.⁹⁷⁾

Also wären, gleich wie bei den drei in der Freiamtsöffnung erwähnten Dörfern, auch drei der Schwyzer Ammänner sowohl als die Vertreter der Pfarrgemeinden wie der ständischen Sondergemeinden gegenüber der die ganze Einwohnerschaft umfassenden Markgemeinde anzusehen.

Der vierte Ammann hätte dann als der Talrichter und spätere Landammann zu gelten. Diese Annahme mag in folgenden Erwägungen ihre Begründung finden:⁹⁸⁾

Das Schreiben der Königin Anna von 1275 wurde an Rudolf von Stauffach und Werner von Sewen gerichtet. Hingegen wurde allein Rudolf von Stauffach wegen der von ihm vorgenommenen Pfändung gerügt und zur Rückgabe des Pfandobjektes aufgefordert, während zum Schlusse wieder beide ministri angehalten wurden, das Kloster Steinen nicht weiter zu bedrängen.

Der Brief der Königin Elisabeth von 1299, in welchem sie eine neue gegenüber dem Kloster in Steinen vorgekommene Pfändung tadelte, zeigt sich nun als eine Kopie des Briefes von 1275, verändert im wesentlichen allein durch die Bezeichnung eines andern Pfändungsobjektes.

In der Urkunde von 1299 steht an der für uns entscheidenden Stelle: „. . . Nolentes, vt aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus compellantur. Et cum intellexerimus, quod tu Landammann, ad ordinationem officialium, sev Ministrorum, memoratas Sanctimonialia ob huiusmodi precarie exactionem in Septem libris

⁹⁶⁾ Oberallmende, S. 83.

⁹⁷⁾ So die Hauptmasse habsburgischer Höriger in Steinen, nach Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 26,

⁹⁸⁾ Ähnlich sind die Ausführungen Reichlins, S. 80 ff.

et vno solido denariorum Monete ibidem impignoraveris ista vice, Volumus. . . . etc.“

In dem Briefe von 1275, der Vorlage des 1299er Briefes, steht an der entsprechenden Stelle: „. . . Nolentes, ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus compellantur. Et cum intellexerimus, quod tu R. minister de Stovfach ob huiusmodi precarie exactionem equum pro pignore memoratis Sanctimonialibus abstulisti, volumus. . . . etc.“

Nach diesem Vergleiche der beiden Urkundenstellen wurde da, wo in dem Briefe von 1275 ein „R. minister de Stovfach“ stand, in dem Erlasse von 1299 einfach „Landammann“ eingesetzt, um damit denjenigen unter den Ammännern zu bezeichnen, welcher gegenüber dem Kloster Steinen die rechtswidrige Pfändung vorgenommen hatte.

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass in dem Erlasse von 1299 für den pfändenden Ammann nur die präzisere Bezeichnung seiner Organstellung eingesetzt wurde, die tatsächlich auch schon Rudolf von Stauffach 1275 innehatte, nämlich die des Landammanns oder Talrichters, und nur aus Ungenauigkeit, ununterschiedlich von Werner von Sewen, wie dieser einfach „minister“ hiess.⁹⁹⁾

Und so wäre Rudolf von Stauffach für 1275 als Schwyzer Talrichter anzunehmen, für welches Amt die Benennung „Landammann“ erst später aufkam.

Durch diese Annahme ist auch die Erklärung gegeben, weshalb der „minister“ Rudolf von Stauffach im Jahre

⁹⁹⁾ Die Bezeichnung „minister“ und „Landammann“ wechselt auch sonst etwa: Im Bündnis mit Zürich wird 1291 ein Konrad Ab Iberg als ‚Landammann‘ aufgeführt. (Kopp. Urk. I, S 37) 1295 erscheint der gleiche Konrad Ab Iberg als minister der Schwyzer Gemeinde. (Gfr. 7 S. 54 f.) Obwohl er die auch für markgenossenschaftliche Ammänner vorkommende Amtsbezeichnung „minister“ führt, können wir ihn doch auch hier als Landammann ansprechen, da er in Repräsentation der universitas von Schwyz eine Urkunde mit dem Schwyzer Landessiegel besiegelt. Die Führung des Landessiegels gehörte zu den wichtigsten Funktionen des Talrichter-Landammannes.

1275 wie der „Landammann“ im Jahre 1299 von Habsburg zu den „nostri officciati“ gerechnet wurde, im Gegensatz zu Werner von Sewen im Briefe von 1275 und den in der Mehrzahl im Briefe von 1299 genannten „officiales seu ministri“.

Denn beide waren als Talrichter gegenüber den Habsburgern, den Inhabern der Grafschaftsrechte in Schwyz, in der Tat deren Beamte, während dies bei den übrigen markgenossenschaftlichen Ammännern keineswegs der Fall zu sein brauchte.

In der Verkaufsurkunde des Gutes Jessenen an Conrad Hunno vom Jahre 1281 ist ferner der aus dem Briefe von 1275 als Talrichter bekannte Rudolf von Stauffach an erster Stelle unter den vier darin als Zeugen vermerkten Ammännern genannt. Seine Nennung ist hier schon deshalb verständlich, weil er als Siegelbewahrer der Gemeinde diese Urkunde zu besiegeln hatte.

Dass er an erster Stelle genannt wird, scheint jedenfalls auch auf seine die andern Ammänner (wie den auch hier an zweiter Stelle wieder genannten Werner von Sewen) überragende Stellung zu deuten.¹⁰⁰⁾

Eine derartige Erklärung der Funktion des jeweiligen an erster Stelle verzeichneten Schwyzer Ammanns lässt nun auch eine nähere Erkenntnis zu über das Verhältnis der markgenossenschaftlichen Ammänner zu jenem.

¹⁰⁰⁾ Ein ähnliches Verhältnis von Schwyzer Ammännern unter sich könnte auch in dem Schiedsbrief zwischen Schwyz und Einsiedeln vom Jahre 1217 schon bemerkbar sein. In dieser Urkunde werden vier Zeugen schwyzerischerseits mit Namen aufgeführt. Als erster vor drei weiteren Namen ist ein gewisser Conrad Hunno genannt. Nun kommt aber Hunno, oder Hunne, als Amtsbezeichnung des Hundertschaftsrichters vor. Und so dürfte vermutungsweise dieser Conrad Hunno als der schwyzerische Hundertschaftsrichter – der Richter der alten Schwyzer Centene – gelten, indem die seine amtliche Funktion umschreibende Bezeichnung für ihn zum Namen wurde. Und die drei nach ihm genannten Schwyzer wären dann wieder die schwyzerischen Markbeamten (vergl. dazu Reichlin, S. 68 ff. Die zitierte Urkunde von 1217 ist abgedruckt bei Ringholz, Geschichte von Einsiedeln, S. 203 ff.).

Im Jahre 1299 pfändete der Landammann, wie es in dem schon erwähnten Schreiben heisst, „ad ordinationem officialium seu ministrorum“ das Kloster Steinen um sieben Pfund und einen Schilling, wegen dessen Weigerung, von diesen geforderte Steuern zu zahlen.

Im Gegensatze zu Oechsli¹⁰¹⁾ darf nun aber das „ad ordinationem“ nicht mit „auf Anordnung“ übersetzt werden, als ob danach der Landammann „auf Anordnung“ der markgenossenschaftlichen Ammänner das Kloster in Steinen gepfändet hätte. Eine derartige Wiedergabe von „ordinatio“ würde voraussetzen, dass das Kollegium der schwyzerischen Dorfmeier die dem Landammann administrativ vorgesetzte Behörde gewesen wäre, und dieser sich ihren Anordnungen zu fügen gehabt hätte.

Auch Du Cange kennt *ordinatio* in der Bedeutung von Anordnung nicht. Nach den von ihm diesem Worte für den mittelalterlich-lateinischen Sprachgebrauch beigelegten Bedeutungen wäre „ordinatio“ in unserm Zusammenhange etwa mit „Spruch“¹⁰²⁾ wiederzugeben.

Dann wäre die Stelle „ad ordinationem officialium seu ministrorum“ am zwanglosesten vielleicht so zu verstehen:

Die drei schwyzerischen Dorfmeier setzten als Gesamtbehörde die Steuertaxation des Klosters Steinen durch einen Spruch fest. Sie zeigten sich damit in gleicher Funktion wie die Dorfvierer von Fällanden, von denen es heisst:

„... wer da buwt eigen oder erb, dass der sol mit in stüren vnd dienen, nach der vieren erkanntnus.“¹⁰³⁾

¹⁰¹⁾ Reg. Nr. 418.

¹⁰²⁾ Eine derartige Übertragung von *ordinatio* wird auch durch eine Stelle einer aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts stammenden deutschen Übersetzung des — im Original lateinischen — Bundesbriefes von 1291 gestützt (vergl. die Drucke bei Oechsli, Anfänge, S. 381 ff.), wo „ordinatio“ eine ähnliche Übertragung findet.

¹⁰³⁾ Grimm, Weisth. I, S. 29. Vergl. S. 378 Anm. 84.

Zahlte nun aber der so durch die Dorfmeier eingeschätzte schwyzerische Steuerpflichtige nicht, so konnten die Dorfmeier ihre Steuerforderung nicht selbst exequieren, sondern mussten zu ihrer Realisierung den Talrichter angehen. Dieser pfändete dann auf Grund des Spruches („ad ordinationem“) der Markammänner den Pflichtigen für den von ihm geschuldeten Betrag.

Auch in dieser speziellen, steueramtlichen Funktion betätigten sich die schwyzerischen Markammänner durchaus in der Form der ihnen schon als Markorganen zugewiesenen Befugnisse. Sie hatten in Angelegenheiten des gemeinen Nutzens darüber zu entscheiden, welche Leistungen der einzelne Markgenosse zugunsten der Gesamtheit auf sich zu nehmen hatte. Und da nun einmal — wie dies oben ausgeführt wurde¹⁰⁴⁾ — die Beiträge der Freiensteuer in Schwyz in den Kreis markgenossenschaftlicher Pflichten gerechnet wurden, so stand es auch bei den schwyzerischen *officiales* und *ministri*, die Höhe der Beiträge für den einzelnen Genossen durch eine *ordinatio* festzusetzen.

Im Gegensatze zu dem für 1299 erkennbaren Auftreten einer Mehrzahl von Markammännern dürfte ferner die im Jahre 1275 gegen das Kloster in Steinen vorgekommene richterliche Pfändung einzig durch den Ammann Werner von Sewen veranlasst worden sein, da nur er neben dem pfändenden Rudolf von Stauffach in dem Briefe von 1275 überhaupt erwähnt wird.

Ein derartiges Verhältnis von Markbeamten zu den richterlichen Organen lässt sich auch anderswo nachweisen und beispielsweise in Art. 25 der Offnung des Hofes Lunkhofen im Aargau wiedererkennen.¹⁰⁵⁾

Es wird dort bestimmt, dass die von dem Waldhüter

¹⁰⁴⁾ Vergl. S. 372.

¹⁰⁵⁾ Abgedruckt in *Argovia* II, S. 136. Zu erwähnen wäre allenfalls noch, dass auch im Bundesbriefe von 1291 für die drei Urkantone ganz allgemein eine Pfändung nur mit Erlaubnis des für den zu Pfändenden zuständigen Richters vorgenommen werden durfte.

— einem Organ der Markgenossen — bei Holzfrevel genommenen Pfänder zweimal jährlich dem Vogte abzuliefern sind. Und erst von diesem konnten sie dann die Markgenossen zu beliebiger Verfügung empfangen. In dieser Bestimmung zeigt es sich deutlich, dass auch in Lunkhofen, gleich wie in Schwyz, die Kompetenz markgenossenschaftlicher Beamter zu einer in amtlicher Funktion durchzuführenden Pfändung nicht ausreichte, dass Gerichtsorgane, in Schwyz der Talrichter, in Lunkhofen der Vogt dabei in weiterem oder geringerem Masse mitzuwirken hatten.

Dass ferner 1275 der Talrichter Rudolf von Stauffach nur von einem einzigen Gemeindeammann, nämlich Werner von Sewen, um die Pfändung des Klosters in Steinen angegangen wurde, während 1299 eine Mehrzahl von Ammännern — wir vermuten drei — ihn um die Vornahme einer Pfändung ersuchten, hat seinen Grund in folgendem: Im Jahre 1275 zerfiel Schwyz noch in drei voneinander abgetrennte Steuergemeinden, für welche die drei Schwyzer Ammänner die Verlegung und den Einzug der Steuerbeiträge gesondert zu besorgen hatten, während 1299, nach dem Dahinfallen der Steuern der Kiburger- und Froburger Hofgemeinde, nur noch die Schwyzer Freiensteuer übrig blieb, an welche dafür aber nunmehr alle Landeseinwohner Beitrag zu leisten hatten.

Darum konnte 1275 nur ein Ammann, der eine der drei in Schwyz nachweisbaren Steuern einzutreiben hatte, den Talrichter um eine Pfändung des seine Steuern verweigernden Klosters zu Steinen angehen, während 1299, wo die Freiensteuer sich zur Steuer der gesamten Einwohnerschaft entwickelt hatte, das an den Landammann gerichtete Ersuchen um Steuerpfändung des Klosters von sämtlichen markgenossenschaftlichen Ammännern, die nunmehr auch in Steuersachen als kollegialische Gesamtheit auftraten, ausging.

Da in Schwyz Steuerforderungen gegen renitente Steuerpflichtige nur durch Eingreifen des Talrichters exe-

quiert werden konnten, gewinnt das Privileg Rudolfs von Habsburg, das den schwyzerischen Freien einen einheimischen Richter freien Standes gewährleistete,¹⁰⁶⁾ erhöhte Bedeutung.

Denn der Richter des Freigerichtes war zugleich auch für die gesamte, auch unfreie Talbevölkerung zuständig, war eben der Landammann. In den sich widersprechenden Rechtsanschauungen über den Umfang der Steuerpflicht des einzelnen Talbewohners wird der freie Schwyzer Talrichter die Auffassung seiner Standesgenossen, dass nicht nur sie, sondern alle Talbewohner an die Freiensteuer Beitrag zu leisten hätten, zu der seinigen gemacht haben, wie sich dies für 1299 deutlich erkennen lässt. Denn damals hatte der Landammann anscheinend dem Pfändungsbegehren des Mark-Ammännerkollegiums gegen das Kloster Steinen ohne weiteres entsprochen.

Und in einer solchen vom freien Talrichter gehandhabten Rechtsübung war eine Grundlage dafür gegeben, dass die Beitragspflicht aller Landeseinwohner an die Freiensteuer dauernde Geltung gewann.

Auch im Gemeindebeschlusse von 1294 selbst lässt sich eine Bestimmung finden, welche das Bild der Tätigkeit schwyzerischer Markammänner in ihrer Eigenschaft als Steuerbeamte zu erweitern vermag, und die hier noch kurz Erwähnung finden soll.

Diese Bestimmung verbot den Steuerpflichtigen, bei irgend einer Steuerzahlung den Ammännern ein Geldgeschenk zu verabfolgen.¹⁰⁷⁾ Man hat sich dabei vorzustellen, dass in jener Zeit ganz allgemein jede Tätigkeit für Gemeindefzwecke ohne Entschädigung verrichtet werden musste, und daher auch die schwyzerischen Markammänner ihre sämtlichen Funktionen ehrenamtlich zu versehen hatten. Nur ausnahmsweise konnte durch besonderen Gemeindebeschluss bei bedeutenderen Leistungen eine Entschädigung für Mühewaltung ausgerichtet werden, wie

¹⁰⁶⁾ Vergl. Kopp, Urk. I, 29.

¹⁰⁷⁾ Vergl. oben S. 345.

wir die zum Teil schenkungsweise Überlassung des Gutes Jessenen an Konrad Hunno im Jahre 1281 als eine solche Honorierung ansehen dürfen.¹⁰⁸⁾

Um so mehr erscheint es darum naheliegend, wenn die Schwyzer Markammänner Neigung zeigten, anlässlich des Einsammelns von Steuern Geldgeschenke anzunehmen. Dies war für mittelalterliche Verhältnisse durchaus nichts Auffälliges. Und die angeführte Bestimmung sollte verhindern, dass diese Übung sich als Gewohnheit festlegte, und die Ammänner mit der Zeit die Ausrichtung solcher Übergelder von Rechts wegen beanspruchten.

¹⁰⁸⁾ Vergl. oben S. 357 Anm. 31.

